

17.04.85

AS - A - Fz**Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung
sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft
(Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz - 3. ASEG)

A. Zielsetzung

Anhebung der Bundesmittel in der Altershilfe für Landwirte und deren sozial gerechtere Verteilung zugunsten von kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben sowie Verbesserung der sozialen Sicherung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen, insbesondere der mitarbeitenden Familienangehörigen.

B. Lösung

Die Bundesmittel betragen künftig 79 vom Hundert der Aufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder. Klein- und Mittelbetriebe der Land- und Forstwirtschaft erhalten in der Altershilfe für Landwirte einen an der Einkommenssituation des Unternehmens ausgerichteten Zuschuß zum Einheitsbeitrag; dies hat eine Kostenverlagerung innerhalb der Solidargemeinschaft zur Folge.

Jüngere hauptberuflich mitarbeitende Familienangehörige in der Land- und Forstwirtschaft erhalten in der Altershilfe für Landwirte in Anlehnung an die für die landwirtschaftlichen Unternehmer geltenden Regelungen eine

Fristablauf: 29.05.85

- 2 -

soziale Sicherung für den Fall des Alters, der Invalidität und des Todes. Den Beitrag trägt der landwirtschaftliche Unternehmer.

Der Beitrag in der Altershilfe für Landwirte für das Jahr 1986 wird gesetzlich geregelt.

In der Hinterbliebenenversorgung der Altershilfe für Landwirte, in der Krankenversicherung der Landwirte sowie in der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft werden Härtefälle beseitigt. Außerdem wird die Verfahrensabwicklung in der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vereinfacht und beschleunigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Aufwendungen betragen	1986	1987	1988	1989
		(in Millionen DM)		
1. für den Bund				
in der				
a) Altershilfe für Landwirte	110,000	110,000	115,000	115,000
b) Krankenversicherung der Landwirte	0,185	0,220	0,255	0,270
c) Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft	0,260	0,260	0,260	0,260
	110,445	110,480	115,515	115,530
Zusammen	=====	=====	=====	=====
2. für die Beitragszahler in der Altershilfe für Landwirte	40,5	40,7	45,9	46,1
	=====	=====	=====	=====

Bundesrat

Drucksache 173/85

17.04.85

AS - A - FZ

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft
(Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz - 3. ASEG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) - 814 03 - A1 26/85

Bonn, den 17. April 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur
Verbesserung und Ergänzung sozialer
Maßnahmen in der Landwirtschaft
(Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz - 3. ASEG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Y. E. Jm

Fristablauf: 29.05.85

24.05.85

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

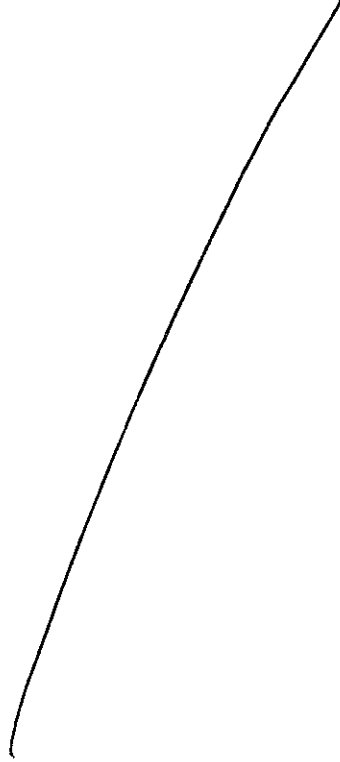
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung
sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft

(Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz - 3. ASEG)

/ Der Bundesrat hat in seiner 551. Sitzung am 24. Mai 1985 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetz-
entwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

-2-

173/85 B



Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung
sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft
(Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz - 3. ASEG)

1. Zu Art. 1 Nr. 14 Buchst. b (§ 13 Satz 2 GAL)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 13 Satz 2 die Worte "und Leistungsanteile" gestrichen werden können.

Die vorgesehene Nichtberücksichtigung von Leistungsanteilen in der Bemessungsgrundlage des Bundeszuschusses ist äußerst verwaltungsaufwendig. Sie dürfte außerdem häufig fehlerhaft gehandhabt werden. Ihre Kosten stehen in keinem sinnvollen Verhältnis zu den angestrebten Einsparungen an Bundesmitteln.

2. Zu Art. 1 Nr. 15 Buchst. a (§ 14 Abs. 1 GAL)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a ist in § 14 Abs. 1 Buchstabe b am Ende nach den Worten "vollendet hatte" folgender Halbsatz einzufügen:

", oder das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn er und der landwirtschaftliche Unternehmer die Aufnahme in die landwirtschaftliche Alterskasse beantragen"

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht als Mindestaltersgrenze für mitarbeitende Familienangehörige die Vollendung des 25. Lebensjahres vor. Die darin liegende Verkürzung der sozialen Absicherung ist nur im Hinblick darauf vertretbar, daß die landwirtschaftlichen Unternehmer nicht übermäßig belastet werden sollen. Diese Begründung entfällt, wenn der landwirtschaftliche Unternehmer - wie vorgeschlagen - durch einen Antrag seine Bereitschaft bekundet, die auf ihn nach Absatz 5 entfallende Beitragspflicht tragen zu wollen.

3. Zu Art. 1 Nr. 16 Buchst. a (§ 27 Abs. 1 GAL)

In Artikel 1 Nr. 16 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Satz 1 werden nach den Worten "vorzeitiges Altersgeld" die Worte "oder Hinterbliebenengeld" eingefügt.'

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung schließt für mitarbeitende Familienangehörige - im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen Unternehmern - die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung aus. Dies kann zu einer erheblichen Verkürzung der sozialen Absicherung im Alter führen. Es sollte deshalb die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung eingeräumt werden. Im Hinblick auf die Belastung der Versichertengemeinschaft wird vorgeschlagen, diese Möglichkeit jedoch nur zu den gleichen Beitragssätzen einzuräumen wie sie für landwirtschaftliche Unternehmer gelten.

4. Zu Art. 1 - allgemein -

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob den Ehegatten von Leistungsbeziehern der Altershilfe der auf sie entfallende Teil des Altersgeldes für Verheiratete von Amts wegen gesondert ausgezahlt werden kann.

Landwirtschaftliche Unternehmen werden heute in der Regel nur dann erfolgreich bewirtschaftet, wenn die Eheleute das Unternehmen gemeinsam bewirtschaften. Dieser gemeinsamen Arbeit der Eheleute sollte auch im Bereich der Altershilfe stärker Rechnung getragen werden. Durch Auszahlung des auf den Ehegatten entfallenden Altersgeldteilbetrages könnte dies kostenneutral erfolgen.

5. Zu Art. 3 (KVLG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es nicht geboten ist, ehemalige mitarbeitende Familienangehörige, die vor Einbeziehung in die Beitragspflicht nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte erwerbsunfähig geworden sind und die Wartezeit für das vorzeitige Altersgeld nicht erfüllt haben, in die Versicherungspflicht nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte einzubeziehen.

Erwerbsunfähige ehemalige mitarbeitende Familienangehörige landwirtschaftlicher Unternehmer, die weder Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld haben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 KVLG) noch das 65. Lebensjahr vollendet und die weiteren Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 5 KVLG erfüllt haben, können sich Krankenversicherungsschutz nur durch freiwillige Mitgliedschaft gegen Beitragszahlung verschaffen. Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld konnten sie vielfach deshalb nicht erwerben, weil sie nicht zu den privilegierten Altersgruppen der §§ 39, 40a GAL gehörten. Der Bezug einer meist auf freiwilliger Beitragsentrichtung beruhenden Kleinrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung begründet für solche Personen in der Regel keinen Versicherungsschutz in der Rentnerkrankenversicherung, weil sie zu keiner Zeit Mitglied eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung waren (§ 165a Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a RVO). Dies führt in Einzelfällen zu dem untragbaren Ergebnis, daß der Beitrag für die freiwillige Krankenversicherung den Rentenbetrag übersteigt. Angesichts der geringen Mittel, mit denen diese Personen ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen, ist es unzumutbar, daß sie, von einem Zuschuß nach § 1304e RVO abgesehen, für ihren Krankenversicherungsschutz den vollen Beitrag zu leisten haben. Da es sich um einen sehr kleinen Personenkreis mit einem besonders krassen Sicherungsdefizit handelt, sollte ihre Einbeziehung in die Regelung des § 63 Abs. 4 KVLG nicht aus Haushaltsgründen scheitern.

6. Zu Art. 3 (KVLG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es nicht geboten ist, ehemaligen mitarbeitenden Familienangehörigen, die gemäß § 94 Abs. 1 KVLG von der Versicherungspflicht befreit wurden, eine Widerrufsmöglichkeit einzuräumen, wenn sie landwirtschaftliche Unternehmer nach § 2 Abs. 1 oder 2 KVLG werden.

Nach dem Inkrafttreten des KVLG ließen sich nicht nur vereinzelt auch mitarbeitende Familienangehörige landwirtschaftlicher Unternehmer gemäß § 94 Abs. 1 KVLG von der Versicherungspflicht befreien. Für minderjährige Familienangehörige wurde der Antrag auf Befreiung zum Teil vom gesetzlichen Vertreter gestellt. Die Befreiung hat zur Folge, daß diese Personen auch dann von der Krankenversicherung der Landwirte ausgeschlossen bleiben, wenn sie - etwa durch Hofnachfolge - landwirtschaftliche Unternehmer werden. Denn die Befreiung wirkt nach § 94 Abs. 1 Satz 2 KVLG vom Beginn der Versicherungspflicht an und kann nicht widerrufen werden. Nach der Auslegung, die das Bundessozialgericht (Urteil vom 4. Februar 1977, Sammlung Breithaupt 1977, Seite 684) dieser Vorschrift gab, wirkt die Befreiung auch dann noch, wenn der Versicherungsgrund wechselt. Da die Rechtslage bis zu diesem Urteil nicht eindeutig war, erscheint es geboten, dem betroffenen Personenkreis nachträglich den Zugang zur Krankenversicherung der Landwirte zu eröffnen.

7. Zu Art. 5 Nr. 3 Buchst. b (§ 14 Abs. 2 ZVALG)

Der Bundesrat anerkennt die bisherigen Bemühungen der Bundesregierung, den Monatsbetrag der Ausgleichsleistung für die älteren ehemaligen Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 14 Abs. 2 ZVALG anzuheben.

Da diese Bemühungen bislang erfolglos geblieben sind, bittet der Bundesrat, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erneut zu prüfen, ob der geltende Monatsbetrag von 70 DM für den verheirateten Berechtigten auf 90 DM angehoben werden kann.

Ziel des ZVALG ist es u. a., älteren land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern, die aufgrund der früher üblichen überdurchschnittlichen und zu geringen Preisen angesetzten Naturalentlohnung nur extrem niedrige Rentenansprüche besitzen, durch eine Ausgleichsleistung zu helfen. Die Wirksamkeit dieser Hilfe entwickelt sich jedoch zur Bedeutungslosigkeit, wenn es nicht gelingt, den bereits 1979 erhöhten Monatsbetrag der Ausgleichsleistung erneut anzuheben.

8. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Dritten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes; er hält ihn für einen wesentlichen und unerläßlichen Beitrag zu einer Neuorientierung der Agrarsozialpolitik, bei der die Einkommenslage landwirtschaftlicher Betriebe Berücksichtigung findet. Die weiter vorgesehene Alterssicherung jüngerer, mitarbeitender Familienangehöriger und die Beseitigung sonstiger Härtefälle sind wichtige Ergänzungen der sozialen Sicherheit in der Landwirtschaft.

Die in der Vergangenheit durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft bedingte Abnahme der Zahl der beitragspflichtigen Landwirte und die im allgemeinen sehr schwierige Einkommenslage der Landwirtschaft haben die Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe durch Sozialbeiträge wesentlich erhöht. Ein weiterer Strukturwandel sollte in Anbetracht der fehlenden außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätze möglichst nur im Rahmen des Generationswechsels erfolgen. Nach allgemeiner Auffassung ist es unabhängig davon notwendig, Überschüsse bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen abzubauen und der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion entgegenzuwirken. Damit verbundene Einkommensminderungen müssen bei der erforderlichen Neuorientierung der gesamten Agrarpolitik berücksichtigt werden. Deshalb muß auch die Agrarsozialpolitik so gestaltet werden, daß solche Betriebe in ihrer Existenz wirksam gestützt werden, die aufgrund ihrer Betriebsgröße sowie der örtlichen Struktur- und Standortgegebenheiten kein ausreichendes Einkommen erwirtschaften können.

Der Bundesrat begrüßt daher die vorgesehene Erhöhung des Anteils der Bundesmittel an den Gesamtaufwendungen der Alterskassen. Er hält jedoch schon mittelfristig eine noch deutlichere Differenzierung des Beitragszuschusses sowie andere Maßnahmen der Agrarpolitik für erforderlich. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob nach einer Übergangszeit der für die Beitragszuschüsse vorgesehene Anteil in Höhe von 7,5 v. H. der Bundesmittel und der entsprechende Bundesmittelplafonds angemessen erhöht werden können, um den kleineren und mittleren Betrieben zu einer weiteren Entlastung zu verhelfen.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung
sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft
(Drittes Agrarsoziales Ergänzungsgesetz - 3. ASEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende
Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung
der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448),
zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1984
(BGBl. I S. 793), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten "ehemalige landwirt-
schaftliche Unternehmer" die Worte ", mitarbeitende Fami-
lienangehörige, ehemalige mitarbeitende Familienangehörige"
eingefügt.

b) Dem Absatz 2 wird angefügt:

"Mitarbeitende Familienangehörige sind

a) Verwandte bis zum dritten Grade,

b) Verschwägerte bis zum zweiten Grade und

c) Pflegekinder (Personen, mit denen der landwirtschaftliche
Unternehmer oder sein Ehegatte durch ein familienähnliches,

auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat)

eines landwirtschaftlichen Unternehmers im Sinne des Absatzes 3 oder seines Ehegatten, die in seinem landwirtschaftlichen Unternehmen hauptberuflich tätig sind."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b werden jeweils nach den Worten "vorzeitigen Altersgeldes" die Worte "oder eines Hinterbliebenengeldes" sowie nach dem Wort "Beiträge" jeweils die Worte "als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27" eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) Ein mitarbeitender Familienangehöriger erhält Altersgeld, wenn er

a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,

b) die Zeit vom Kalendermonat des Beginns der Beitragspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter 180 Kalendermonaten, mit Beiträgen belegt hat oder während der 25 Jahre, die der Vollendung des 65. Lebensjahres vorausgegangen sind, mindestens 180 Kalendermonate mit Beiträgen belegt hat und

c) selbst nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 ist.

Bei der Ermittlung der Kalendermonate vom Beginn der Beitragspflicht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres und der 25 Jahre nach Satz 1 Buchstabe b bleiben Zeiten des Bezuges eines

vorzeitigen Altersgeldes oder Hinterbliebenengeldes oder der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger ohne Beitragspflicht nach § 14 unberücksichtigt."

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2a) Ein mitarbeitender Familienangehöriger erhält vorzeitiges Altersgeld, wenn er

a) erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ist,

b) die Zeit vom Kalendermonat des Beginns der Beitragspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 bis zum Kalendermonat, in dem die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist, mindestens zur Hälfte, jedoch nicht unter 60 Kalendermonaten, mit Beiträgen belegt hat oder während der 10 Jahre, die dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vorausgegangen sind, mindestens 60 Kalendermonate mit Beiträgen belegt hat und

c) selbst nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 ist.

Absatz 1 a Satz 2 gilt entsprechend."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 3 und 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Beiträge" jeweils die Worte "als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27" eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort "Witwer" die Worte "als landwirtschaftlicher Unternehmer" eingefügt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

"(4a) Witwen und Witwer mitarbeitender Familienangehöriger erhalten entsprechend Absatz 1 Altersgeld und entsprechend Absatz 2 vorzeitiges Altersgeld. Voraussetzung für die Gewährung des Altersgeldes nach Absatz 1 Buchstabe b ist, daß der verstorbene mitarbeitende Familienangehörige die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 a Satz 1 Buchstabe b bis zur Vollendung seines 65. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode erfüllt hat. Voraussetzung für die Gewährung des vorzeitigen Altersgeldes nach Absatz 2 Buchstabe b ist, daß der verstorbene mitarbeitende Familienangehörige die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 a Satz 1 Buchstabe b bis zum Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit oder bis zu seinem Tode erfüllt hat."

4. § 3 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Beiträge" die Worte "als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Ehegatte" die Worte "als landwirtschaftlicher Unternehmer" eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Nach dem Tode eines mitarbeitenden Familienangehörigen wird Waisengeld entsprechend Absatz 1 gewährt, wenn der verstorbene mitarbeitende Familienangehörige die Voraussetzung des § 2 Abs. 2a Satz 1 Buchstabe b bis zum Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit oder bis zu seinem Tode erfüllt."

5. § 3 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Buchstaben "d)" werden die Worte "sie das 45. Lebensjahr vollendet haben oder" eingefügt.

bb) In Buchstabe f werden nach den Worten "60 Kalendermonate Beiträge" die Worte "als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Hinterbliebenengeld erhalten Witwen und Witwer mitarbeitender Familienangehöriger entsprechend Absatz 1, wenn der verstorbene Ehegatte die Voraussetzung des § 2 Abs. 2 a Satz 1 Buchstabe b bis zum Eintritt seiner Erwerbsunfähigkeit oder bis zu seinem Tode erfüllt."

6. Nach § 3 b wird folgender § 3 c eingefügt:

"§ 3 c

(1) Nach § 14 beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer erhalten einen Zuschuß zu ihrem Beitrag und zu dem Beitrag für die beitragspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen, wenn das im letzten Kalenderjahr erzielte Einkommen (Absatz 2) des landwirtschaftlichen Unternehmers und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten sowie der Wirtschaftswert des landwirtschaftlichen Unternehmens den Grenzwert nach Absatz 3 nicht überschreiten. Sind beide Ehegatten nach § 14 beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer, wird das Einkommen des Ehegatten nicht berücksichtigt.

(2) Einkommen nach Absatz 1 sind

a) Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft,

- b) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, einer Einrichtung der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen; Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberücksichtigt, soweit sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht überschreiten,
- c) Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, soweit es nicht nach § 779 c der Reichsversicherungsordnung gewährt wird, oder Übergangsgeld von einem Sozialleistungsträger, Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz und vergleichbare Leistungen.

(3) Der Grenzwert ist nicht überschritten, wenn die Summe der Vomhundertanteile

- a) des Einkommens nach Absatz 1 am 1,2-fachen der Bezugsgröße des laufenden Kalenderjahres und
- b) des Wirtschaftswertes des Unternehmens des Berechtigten an einem Wirtschaftswert von 30 000 Deutsche Mark

den Wert 100 nicht überschreitet. Die einzelnen Vomhundertanteile werden auf zwei Dezimalstellen berechnet.

(4) Maßgebend für das Kalenderjahr sind die am 30. November des vergangenen Jahres bestehenden betrieblichen Verhältnisse; beginnt die Beitragspflicht nach dem 30. November des jeweiligen Vorjahres, sind die betrieblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Beitragspflicht maßgebend. Betreibt ein Beitragspflichtiger mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, gelten diese als ein Unternehmen.

(5) Für die Zuschußberechtigung der Unternehmer der Seen- und Flußfischerei sowie der Imkerei gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß nur das Einkommen einschließlich des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft zugrunde gelegt wird.

(6) Für nach § 27 Beitragspflichtige gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß für Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes, Hinterbliebenengeldes oder einer Landabgaberente sowie nach Vollendung des 60. Lebensjahres ein Zuschuß zum Beitrag nur gewährt wird, solange noch nicht für 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind.

(7) Auf Antrag des Berechtigten sind wesentliche Minderungen des Einkommens nach Absatz 1 vom Zeitpunkt ihres Eintritts, frühestens vom Beginn des Monats der Antragstellung an zu berücksichtigen."

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort "Beiträgen" die Worte "als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27" eingefügt.

b) Absatz 1a erhält folgende Fassung:

"(1a) Die laufende Geldleistung beträgt die Hälfte des entsprechend Absatz 1 festzustellenden Betrages, wenn

a) das Unternehmen im Sinne des § 2 a Abs. 2 abgegeben wurde oder

b) Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 entrichtet und die Voraussetzungen für eine laufende Geldleistung als landwirtschaftlicher Unternehmer oder dessen Hinterbliebener nicht erfüllt sind; Absatz

1c Satz 3 gilt."

c) Nach Absatz 1 b wird folgender Absatz 1 c eingefügt:

"(1c) Sind neben Beiträgen als landwirtschaftlicher Unternehmer auch Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 entrichtet und die Voraussetzungen für eine laufende Geldleistung als landwirtschaftlicher Unternehmer oder dessen Hinterbliebener bei Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens nach § 2 oder § 2 a Abs. 1 erfüllt, wird die laufende Geldleistung entsprechend Absatz 1 berechnet. Bei Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 werden die als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 14 entrichteten Beiträge mit 1,5 vom Hundert berücksichtigt. Bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 Satz 4 bei den Beiträgen als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27 sowie bei den Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger jeweils weniger als zwölf, mindestens aber insgesamt zwölf Kalendermonate an Beiträgen für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres unberücksichtigt, werden zwölf Kalendermonate an Beiträgen mit 1,5 vom Hundert berücksichtigt."

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die ersten drei Monate nach dem Tode eines Ehegatten wird dem überlebenden Ehegatten anstelle des Altersgeldes oder vorzeitigen Altersgeldes nach den §§ 2 oder 3 das Altersgeld oder vorzeitige Altersgeld in der bisherigen Höhe weitergezahlt."

e) Dem Absatz 3 wird angefügt:

"Erhält ein Ehegatte Altersgeld oder vorzeitiges Altersgeld als Unternehmer und der andere Ehegatte Altersgeld oder vorzeitiges Altersgeld als mitarbeitender Familienangehöriger, darf der Gesamtbetrag beider Altersgelder

den Betrag eines Altersgeldes für einen verheirateten Berechtigten nach Absatz 1 nicht unterschreiten. Die Altersgelder sind insoweit nach dem Verhältnis ihrer Höhe anzuheben."

f) In Absatz 4 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: "die Zahlung eines Zuschusses zum Beitrag bleibt unberührt."

g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dies gilt nicht bei Bezug von

a) vorzeitigem Altersgeld für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn vor Beginn des vorzeitigen Altersgeldes für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind,

b) laufenden Geldleistungen an mitarbeitende Familienangehörige."

bb) In Satz 4 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dies gilt entsprechend für Leistungen an Witwen oder Witwer mitarbeitender Familienangehöriger, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 a Satz 2 vorliegen."

8. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

"§ 4 b

(1) Der Zuschuß zum Beitrag beträgt bei Berechtigten,

bei denen die Summe der für den Grenzwert maßgebenden
Vomhundertanteile (§ 3 c Abs. 3 bis 7)

- a) 66,66 überschreitet, das Einfache des Grundbetrages
(Zuschußklasse I),
- b) 33,34 bis 66,66 ergibt, das Zweifache des Grundbetrages
(Zuschußklasse II),
- c) höchstens 33,33 ergibt, das Dreifache des Grundbetrages
(Zuschußklasse III).

Für mitarbeitende Familienangehörige wird der Zuschuß in
halber Höhe gewährt.

(2) Die Zuschüsse betragen insgesamt 7,5 vom Hundert
der nach § 13 für das vorvergangene Kalenderjahr zustehen-
den Bundesmittel. Überschreiten die Aufwendungen für die
Zuschüsse zum Beitrag eines Kalenderjahres diesen Betrag
oder erreichen sie ihn nicht, findet ein Ausgleich nicht
statt.

(3) Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses ergibt
sich, indem ein Zwölftel des Betrages nach Absatz 2 durch
die Summe aus den Produkten der Zahl der Zuschußberechtigten
in der jeweiligen Zuschußklasse mit dem jeweiligen Vielfachen
des Grundbetrages nach Absatz 1 Satz 1 geteilt wird. Die
mitarbeitenden Familienangehörigen gelten hierbei als Zuschuß-
berechtigte; ihre Anzahl ist mit 50 vom Hundert zu berück-
sichtigen. Der Grundbetrag wird auf volle Deutsche Mark
abgerundet. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten den für das Kalenderjahr geltenden
Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag im Bundesanzeiger
bekannt.

(4) Der Zuschuß wird monatlich gewährt und zum selben

Zeitpunkt wie der Beitrag fällig."

9. § 6 Abs. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) einen Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld wegen Erwerbsunfähigkeit hat."

10. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Erwerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmer" durch die Worte "Erwerbsfähigkeit der nach § 14 Beitragspflichtigen" ersetzt.

11. § 9 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe c wird die Zahl "25 000" durch die Zahl "30 000" ersetzt.

bb) In Buchstabe d werden die Worte "oder das Arbeitseinkommen der Witwe oder des Witwers" durch die Worte ", Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen der Witwe oder des Witwers ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft" ersetzt.

cc) In Buchstabe f werden nach dem Wort "Beiträge" die Worte "als Unternehmer oder nach § 27" eingefügt.

dd) Dem bisherigen Text wird angefügt:

"Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberücksichtigt, soweit sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht überschreiten."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Anspruch auf Übergangshilfe ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld von einem Sozialleistungsträger, auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder auf vergleichbare Leistungen zuerkannt ist, wenn diese Sozialleistungen auf der Grundlage eines Betrages berechnet werden, der den in § 1265 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag überschreitet."

- c) In Absatz 3 werden die Worte "gilt Absatz 1 ohne die Buchstaben d und e" durch die Worte "gelten Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d und e sowie Absatz 2 nicht" ersetzt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Ablauf" die Worte ", der Zuschuß zum Beitrag vom Beginn" eingefügt.
- b) In Absatz 5 a werden die Worte "oder Übergangshilfe" gestrichen und die Worte "Krankengeld oder Übergangsgeld" durch die Worte "Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld" ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Beitrag ist für alle beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer und nach § 27 Beitragspflichtigen gleich; für mitarbeitende Familienangehörige beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrages des Unternehmers."

- b) Dem Absatz 4 wird angefügt:

"Die landwirtschaftliche Alterskasse kann mit Beitragsan-

sprüchen gegen Ansprüche auf einen Zuschuß zum Beitrag bis zur Höhe des Zahlbetrages aufrechnen."

14. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl "75" durch die Zahl "79" ersetzt.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Aufwendungen für die Leistungen an ehemalige Unternehmer der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei, an deren Hinterbliebene und frühere Ehegatten, an mitarbeitende Familienangehörige nach § 40 a und deren Hinterbliebene sowie für die Leistungen und Leistungsanteile, die aufgrund von Beiträgen nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b gezahlt werden, werden bei der Festsetzung der Höhe der Bundesmittel nicht berücksichtigt."

15. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Beitragspflichtig ist

- a) vorbehaltlich der Absätze 2, 6, 7 und des § 37 jeder landwirtschaftliche Unternehmer (§ 1) und
- b) jeder nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versicherte oder nach § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte von der Versicherungspflicht befreite mitarbeitende Familienangehörige eines landwirtschaftlichen Unternehmers im Sinne des § 1 Abs. 3, der nicht nach Buchstabe a oder § 27 beitragspflichtig ist, das 25. Lebensjahr vollendet hat und am 1. Mai 1980 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte."

b) In Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 wird jeweils die Zahl "60" durch die Zahl "180" ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

"(3) Für mitarbeitende Familienangehörige gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß

a) eine Vorversicherungszeit von 180 Kalendermonaten nicht erforderlich ist und

b) die Beitragspflicht nach Absatz 1 Buchstabe b kraft Gesetzes erneut beginnt, wenn

aa) sich der mitarbeitende Familienangehörige nach Absatz 2 Buchstabe a hat befreien lassen und

bb) das aufgrund seiner Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger bestehende rentenversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis endet."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Der landwirtschaftliche Unternehmer trägt auch den Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige. Betreibt ein landwirtschaftlicher Unternehmer mehrere landwirtschaftliche Unternehmen, wird nur ein Beitrag entrichtet."

16. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "Personen" durch die Worte "Landwirtschaftliche Unternehmer" ersetzt und nach den Worten "vorzeitiges Altersgeld" die Worte "oder Hinterbliebenengeld" eingefügt.

- b) In Satz 5 werden nach den Worten "vorzeitiges Altersgeld" die Worte "oder Hinterbliebenengeld" und nach den Worten "vorzeitigen Altersgeldes" die Textstelle ", Hinterbliebenengeldes" eingefügt.

17. § 27 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten "die Beiträge" die Worte ",die sie als beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer entrichtet haben," eingefügt.

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Gesetz" die Worte "mit Ausnahme eines Zuschusses zum Beitrag" eingefügt.

- cc) Dem Satz 2 wird angefügt:

- "Beiträge werden nicht erstattet, soweit ein Erstattungsanspruch gegen Dritte bestanden hat oder besteht. Sind Zuschüsse zum Beitrag gewährt worden, ist mit den für den gleichen Zeitraum gezahlten Zuschüssen gegen den Erstattungsanspruch aufzurechnen."

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- "(2) Ehemaligen mitarbeitenden Familienangehörigen werden auf Antrag die Beiträge, die nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b entrichtet wurden, erstattet, wenn

- a) seit dem Ende der Beitragspflicht nach § 14 Abs. 1 mindestens zwei Jahre verstrichen sind und inzwischen nicht erneut eine nach diesem

Gesetz beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt worden ist und

- b) die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind oder im Zeitpunkt der Antragstellung für weniger als 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt sind.

Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

- c) Dem Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Zuständig für die Beitragserstattung ist die landwirtschaftliche Alterskasse, an die zuletzt Beiträge gezahlt worden sind."

- 18. In § 28 werden nach dem Wort "Kalendermonaten" die Worte "als landwirtschaftlicher Unternehmer oder nach § 27" eingefügt.

- 19. Dem § 32 wird angefügt:

"§ 26 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für den gleichen Zeitraum gezahlte Zuschüsse zum Beitrag gegen den Erstattungsanspruch aufzurechnen sind."

- 20. § 38 Abs. 2 wird gestrichen.

- 21. § 39 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 2" durch "§ 1 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

- b) Satz 2 wird gestrichen.

22. § 40 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Im übrigen gelten die das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betreffenden Vorschriften mit Ausnahme des § 4 Abs. 1 a, 1 c und 5 entsprechend."

23. § 40 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird Buchstabe b gestrichen und Buchstaben c, d und e werden Buchstaben b, c und d.

bb) In Satz 2 werden die Textstelle "Abs. 1 Satz 2 und" gestrichen und folgender Halbsatz am Ende eingefügt: "; sind für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge entrichtet, gilt § 40 Abs. 4 auch für Ehegatten und hinterbliebene Ehegatten mitarbeitender Familienangehöriger".

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(3) Die laufende Geldleistung beträgt die Hälfte des in § 4 Abs. 1 genannten Betrages."

c) Dem Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Witwen und Witwer mitarbeitender Familienangehöriger erhalten entsprechend § 3 Abs. 1 Altersgeld, entsprechend § 3 Abs. 2 vorzeitiges Altersgeld und entsprechend § 3 b Abs. 1 Hinterbliebenengeld, wenn der verstorbene Ehegatte die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und c erfüllt; dem Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres und des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit steht der Zeitpunkt des Todes gleich. Waisengeld wird entspre-

chend § 3 a gewährt, wenn der verstorbene mitarbeitende Familienangehörige die Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b und c erfüllt; dem Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit steht der Zeitpunkt des Todes gleich."

24. In § 47 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Textstelle "Buchstabe c" gestrichen.

25. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1a Satz 1 werden nach dem Wort "Strukturverbesserung" die Worte "vor dem 1. Januar 1984" eingefügt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Personen, die nach Absatz 1 aus der landwirtschaftlichen Alterskasse ausgeschieden sind, werden die Beiträge, die sie als beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer entrichtet haben, von Amts wegen erstattet. Sind Leistungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme eines Zuschusses zum Beitrag gewährt worden, sind nur die Beiträge zu erstatten, die für die Zeit nach dem Monat entrichtet worden sind, in dem der Bescheid über die Bewilligung der zuletzt gewährten Leistung erlassen worden ist. Beiträge werden nicht erstattet, soweit ein Erstattungsanspruch gegen Dritte bestanden hat oder besteht. Sind Zuschüsse zum Beitrag gewährt worden, ist mit den für den gleichen Zeitraum gezahlten Zuschüssen gegen den Erstattungsanspruch aufzurechnen."

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

"§ 5 a

Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag beträgt abweichend von § 4b Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in den Jahren 1986 und 1987 jeweils 25 Deutsche Mark."

2. Nach § 6 c wird folgender § 6 d eingefügt:

"§ 6 d

(1) Beitragspflichtige nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte scheiden aus der landwirtschaftlichen Alterskasse endgültig aus, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1986 gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären. Die Erklärung wird wirksam mit Ablauf des Monats, in welchem sie der landwirtschaftlichen Alterskasse zugegangen ist.

(2) § 3 b Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der ab 1. Januar 1986 geltenden Fassung gilt für die Zeit nach dem 31. Dezember 1985 auch für Fälle, in denen der landwirtschaftliche Unternehmer vor dem 1. Januar 1986 verstorben ist und der Hinterbliebene das 45. Lebens-

jahr vor diesem Zeitpunkt vollendet hatte. Satz 1 gilt entsprechend für eine laufende Geldleistung nach § 40 a Abs. 5 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte.

(3) § 9 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 31. Dezember 1985 geltenden Fassung gilt für Leistungen, auf die zu diesem Zeitpunkt Anspruch bestanden hat, für Bezugszeiten nach diesem Zeitpunkt weiter, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

(4) Für nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige mitarbeitende Familienangehörige, die am 31. Dezember 1985 das 50. Lebensjahr vollendet haben, aber am 1. Mai 1980 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, gelten für Zeiten vom 1. Mai 1980 bis 31. Dezember 1985 für jeden Kalendermonat, in dem sie mitarbeitende Familienangehörige waren, Beiträge als entrichtet. Leistungsanteile, die aufgrund der Beiträge nach Satz 1 gezahlt werden, werden bei der Festsetzung der Höhe der Bundesmittel nach § 13 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nicht berücksichtigt.

(5) Für Zeiten vom 1. Mai 1980 bis 31. Dezember 1985, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind, gelten für jeden Kalendermonat, in dem die in § 40 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte genannten Personen mitarbeitende Familienangehörige waren, Beiträge als entrichtet, wenn sie

- a) für ihre Tätigkeit als mitarbeitende Familienangehörige in diesem Zeitraum nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert waren oder ohne den nach § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gestellten Antrag versichert gewesen wären und
- b) nach § 40 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nur deshalb nicht beitragspflichtig waren, weil sie

eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem 1. Mai 1980 zurückgelegt haben.

(6) Bei Anwendung des § 3 Abs. 4 Satz 2 und des § 3 a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte stehen die nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Fassung entrichteten Beiträge den als landwirtschaftlicher Unternehmer entrichteten Beiträgen gleich."

3. §§ 7 bis 9 werden gestrichen.

4. § 9 c erhält folgende Fassung:

"Der monatliche Beitrag für das Jahr 1986 beträgt 152 Deutsche Mark."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "und an Kindes Statt angenommene Kinder" gestrichen.

2. § 4a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Unternehmer der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei, die nur auf Grund des § 2 Abs. 1a versichert sind, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 befreit, solange sie bei einem Träger der Krankenversicherung freiwillig mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt."

3. § 67a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte "des Unternehmerbeitrags" durch die Worte "des in Satz 1 genannten Unternehmerbeitrags" ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Die in Absatz 3 genannten Beiträge sind nur zu entrichten, soweit sie zusammen mit dem Betrag des Unternehmerbeitrags und den Beiträgen nach Absatz 2 den Beitrag der höchsten Beitragsklasse nicht übersteigen."

4. Nach § 117 wird folgender § 118 angefügt:

"§ 118

Tritt ein in § 4a Abs. 2 bezeichneter Versicherter bis zum 30. September 1986 nach § 176 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung einem Träger der Krankenversicherung bei, so gelten die in § 176 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannte Einkommensgrenze und § 176 Abs. 3, §§ 207 sowie 310 Abs. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung nicht."

Artikel 4

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 23 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Buchstabe f erhält folgende Fassung:

"f) Zuschuß zum Beitrag,".

2. Die bisherigen Buchstaben f und g werden Buchstaben g und h; in Buchstabe h wird das Wort "Unternehmer" durch die Worte "Unternehmer und mitarbeitenden Familienangehörigen" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Bei Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe b steht für Bezugszeiten vom 1. Juli 1985 an eine Rente wegen Berufsunfähigkeit einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gleich, wenn die Rente wegen Berufsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1977 bewilligt wurde und der Bezieher dieser Rente nach deren Beginn bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder dem Beginn eines Altersruhegeldes keine Pflichtbeiträge mehr zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat oder eine selbständige Erwerbstätigkeit nicht ausgeübt hat."

2. § 13 erhält folgende Fassung:

"Die Kosten der Ausgleichsleistung einschließlich ihrer Verwaltungskosten trägt der Bund."

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "höchstens" gestrichen.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Ausgleichsleistung für Zeiten vom 1. Juli des Vorjahres bis zum 30. Juni des jeweils laufenden Jahres wird nachträglich in einer Summe ausgezahlt."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden am Ende die Worte "und durch schriftlichen Verwaltungsakt" eingefügt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

5. § 17 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. In § 52 a Abs. 2 Satz 2 wird die Textstelle "Buchstabe c" gestrichen.
2. In § 52 b Abs. 1 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 2" durch "§ 1 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

1. In § 50 b Abs. 2 Satz 2 wird die Textstelle "Buchstabe c" gestrichen.
2. In § 50 c Abs. 1 wird die Verweisung "§ 38 Abs. 2" durch "§ 1 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Dem § 14 b Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 943) geändert worden ist, wird angefügt: "Sind Zuschüsse zum Beitrag nach § 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gewährt worden, ist mit den für den gleichen Zeitraum gezahlten Zuschüssen gegen den Erstattungsanspruch aufzurechnen."

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

1. Altershilfe für Landwirte

Die Altershilfe für Landwirte hat sich als eigenständige Einrichtung der sozialen Sicherung der landwirtschaftlichen Unternehmer bewährt. Sie bietet ihren Mitgliedern ein Leistungsspektrum, das auf die Bedürfnisse dieser Personengruppe abgestimmt ist.

a. Beitragsbelastung

Die Altershilfe für Landwirte wird fast ausschließlich durch Bundeszuschüsse und Beiträge der landwirtschaftlichen Unternehmer finanziert (§ 12 Abs. 1 GAL). Der Beitrag wird in einer für alle Beitragspflichtigen gleichen Höhe erhoben. Er orientiert sich somit weder an der Größe des Unternehmens noch am Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmers. Die Höhe des Beitrages ist allein abhängig von der Höhe des Gesamtaufwandes aller Alterskassen, der Höhe des Bundeszuschusses (§ 13 GAL), der Höhe der sonstigen Einnahmen der Alterskassen und der Zahl der Beitragspflichtigen. Der nicht durch Bundeszuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckte Aufwand der Alterskassen ist zu gleichen Teilen auf alle Beitragspflichtigen umzulegen. 1985 beträgt der Einheitsbeitrag 129,- DM/Monat.

Die Agrarberichte der Bundesregierung ab 1982 weisen aus, daß der Anteil der Beiträge zur Altershilfe für Landwirte am Unternehmensgewinn steigt. Ertragsschwächere Unternehmen müssen einen höheren Anteil ihres Gewinns für ihre Alterssicherung verwenden als ertragsstärkere.

Der durchschnittliche Aufwand der Vollerwerbsbetriebe für die Altershilfe für Landwirte ist vom Wirtschaftsjahr 1980/81 zum Wirtschaftsjahr 1983/84 von 891 DM auf 1489 DM gestiegen. Der Anstieg der Beitragsbelastung ergibt sich aus der Steigerung der Leistungsaufwendungen, den Kürzungen der Bundeszuschüsse und aus dem Rückgang der Zahl der Beitragszahler. Dieser beruht neben dem Strukturwandel auch zu einem wesentlichen Teil auf der immer deutlicher erkennbaren Neigung der Nebenerwerbslandwirte, sich wegen der Sozialabgabenbelastung von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreien zu lassen. Das ohnehin schon problematische Verhältnis von Leistungsempfängern zu Beitragszahlern wird damit weiter verschärft.

Im Wirtschaftsjahr 1983/84 mußte ein Kleinbetrieb (Standardbetriebseinkommen unter 20 000 DM) etwa 10,1 v.H. seines Gewinns für die Altershilfe für Landwirte aufwenden, während der Gewinn eines größeren Betriebes (50 000 und mehr DM Standardbetriebseinkommen) nur mit etwa 3,0 v.H. belastet wurde. Der Kleinbetrieb muß damit einen mehr als dreimal so hohen Anteil seines Gewinns für die gesetzliche Alterssicherung aufwenden als ein größerer Betrieb. Gemessen an der Ertragskraft des Unternehmens werden daher die Beitragspflichtigen wesentlich ungleich belastet. Der Einheitsbeitrag in der Altershilfe für Landwirte hat eine bei sinkender Ertragskraft des Unternehmens steigende prozentuale Beitragsbelastung zur Folge.

Der Deutsche Bundestag hat deshalb in einer Entschlieung vom 16. Dezember 1982 (BT-Drucksache 9/2283) die Bundesregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine sozial gerechtere Verteilung der Bundesmittel in der Altershilfe für Landwirte unter Berücksichtigung der Einkommenssituation vorsieht. Dieser parlamentarische Auftrag wurde durch eine entsprechende Prüfungsbitte des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Haushaltsbegleitgesetz 1984 (BT-Drucksache 10/335 Nr. 11) nochmals unterstri-

chen. Das gleiche Anliegen lag einer anlässlich der Beratung des Agrarberichts 1983 angenommenen Entschließung des Deutschen Bundestages vom 13. Oktober 1983 (BT-Drucksache 10/89) zugrunde. Hierdurch wurde die Bundesregierung ersucht, das eigenständige soziale Sicherungssystem in der Landwirtschaft bei stärkerer Orientierung der staatlichen Zuschüsse an der betrieblichen Leistungsfähigkeit zu erhalten.

b. Alters- und Invaliditätssicherung mitarbeitender Familienangehöriger

Die soziale Absicherung für das Alter und bei Invalidität der mitarbeitenden Familienangehörigen in der Landwirtschaft ist unbefriedigend; auch fehlt bisher eine Hinterbliebenenversorgung. Während die soziale Sicherung bei Arbeitsunfall und Krankheit bereits seit längerem ohne Rücksicht auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses besteht, ist der mitarbeitende Familienangehörige für das Alter und den Fall der Invalidität nur abgesichert, wenn ein Arbeitsvertrag mit daraus folgender Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt. Oft schon aus Kostengründen ist jedoch vom Abschluß eines Arbeitsvertrags abgesehen worden. Es wurde zwar in der Vergangenheit häufig an die Notwendigkeit der sozialen Absicherung dieses Personenkreises erinnert und der Abschluß von Arbeitsverträgen gefordert, aber ohne sichtbaren Erfolg. Bereits zweimal wurde deshalb in der Vergangenheit ein bestimmter Kreis älterer mitarbeitender Familienangehöriger in die Altershilfe für Landwirte einbezogen (§§ 38 - 40a GAL), zuletzt im Jahre 1980. Das eigentliche Problem, jüngeren mitarbeitenden Familienangehörigen einen Alters- und Invaliditätsschutz mit Hinterbliebenenversorgung in einem allen Beteiligten zumutbaren Rahmen zu gewährleisten, konnte dadurch jedoch nicht gelöst werden.

c. Härtefälle in der Hinterbliebenensicherung

In der Hinterbliebenensicherung haben sich insofern Härten

und Schwierigkeiten bei der Tatbestandsermittlung ergeben, als Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer ab vollendetem 45. Lebensjahr u.a. nur dann eine laufende Geldleistung erhalten, wenn von ihnen eine Beschäftigung in bestimmtem Umfang nicht erwartet werden kann. Theorie und Praxis wiesen seit längerem auf die Problematik und ungerechtfertigten Ergebnisse dieser Leistungsvoraussetzung hin. Insbesondere im ländlichen Bereich hatte die Feststellung der Unzumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

2. Zusatzaltersversorgung land - und forstwirtschaftlicher Arbeitnehmer

Die soziale Lage ehemaliger Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft ist im Alter vielfach ungünstiger als bei vergleichbaren Arbeitnehmern anderer Wirtschaftszweige, nicht zuletzt bedingt durch die in der Vergangenheit aufgrund der üblichen Naturalentlohnung niedrigen Löhne in diesem Wirtschaftszweig. Für ehemalige Land- und Forstarbeiter, die wegen ihres vorgerückten Alters keine oder nur geringe Ansprüche im Rahmen der tarifvertraglich vereinbarten Zusatzaltersversorgung haben, wird aus Bundesmitteln eine Ausgleichsleistung gewährt (vgl. Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 - BGBI. I S. 1660). Seit 1979 beträgt diese Ausgleichsleistung unverändert bei Verheirateten höchstens 70 DM und für Alleinstehende 42 DM monatlich. Voraussetzung hierfür ist u.a., daß der Empfänger in den letzten 25 Jahren vor Beginn des Altersruhegeldes oder der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mindestens 180 Kalendermonate eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt hat. Die Einhaltung dieser Rahmenfrist ist in solchen Fällen vielfach nicht möglich, in denen aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Abgrenzung der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit bis Ende 1977 zunächst nur eine Rente wegen Berufsunfähigkeit gewährt wurde. Die Betroffenen sehen darin eine ungerechtfertigte

tigte Härte, weil sie nicht selten nach der neueren höchst-
richterlichen Rechtsprechung bereits damals eine Rente wegen
Erwerbsunfähigkeit erhalten hätten und somit die Rahmenfrist
gewahrt gewesen wäre.

II. Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Der Gesetzentwurf enthält 4 Schwerpunkte; er bringt vor allem

- für einkommensschwache Klein- und Mittelbetriebe eine finanzielle Entlastung durch Einführung eines Beitragszuschusses, der im Ergebnis eine sozial gerechtere Verteilung der Bundesmittel in der Altershilfe für Landwirte bewirkt,
- eine teilweise Rückgängigmachung der in den vergangenen Jahren erfolgten Kürzungen der Bundesmittel in der Altershilfe für Landwirte,
- für jüngere mitarbeitende Familienangehörige in der Land- und Forstwirtschaft eine auch für die landwirtschaftlichen Unternehmer tragbare soziale Absicherung für den Fall des Alters, der Invalidität und des Todes in der Altershilfe für Landwirte,
- die Beseitigung von Härtefällen in der Versorgung Hinterbliebener älterer mitarbeitender Familienangehöriger und landwirtschaftlicher Unternehmer sowie in der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft aufgrund einer gewandelten höchststrichterlichen Rechtsprechung.

2. Bei der finanziellen Entlastung der Klein- und Mittelbetriebe in der Landwirtschaft durch Einführung eines Zuschusses zur Beitragszahlung wird von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

- Die doppelte Zielsetzung der Altershilfe für Landwirte in sozial- und agrarstrukturpolitischer Hinsicht bleibt unberührt,

- die Altershilfe für Landwirte gewährt weiterhin eine einheitliche Teilsicherung nach dem Grundsatz "einheitlicher Beitrag = einheitliche Leistung",
- es wird weiterhin ein Einheitsbeitrag erhoben; Klein- und Mittelbetriebe erhalten hierzu allerdings einen gestaffelten Zuschuß zwecks Milderung der für sie sozial nicht mehr tragbaren Folgen des Einheitsbeitrags in diesem Bereich,
- um die finanzielle Entlastung der Unternehmen gezielt wirken zu lassen, sind "Obergrenzen" bei der Zuschußgewährung erforderlich, die nicht nur das landwirtschaftliche Einkommenspotential berücksichtigen; Voll-, Zu- und Nebenerwerbslandwirte werden gleichbehandelt,
- der Zuschuß ist nach verwaltungseinfachen Modalitäten zu erbringen,
- der generellen Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe ist Rechnung zu tragen.

Im einzelnen gelten folgende grundsätzliche Regelungen für die Zahlung eines Zuschusses zum Beitrag:

- Landwirtschaftliche Unternehmer erhalten einen Zuschuß zum Beitrag, wenn ihr Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen bzw. der Wirtschaftswert des Unternehmens einen bestimmten Grenzwert nicht überschreiten, der sich an einem Einkommen in Höhe des 1,2-fachen der Bezugsgröße (IV § 18 SGB) und an einem Wirtschaftswert von 30 000 DM orientiert; auch bei Beitragspflichtigen nach § 27 GAL wird an das Einkommen und den Wirtschaftswert, hier der "Restgröße" des früheren landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, angeknüpft; bei Fluß- und Seenfischern sowie Imkern ist nur das Einkommen maßgebend,

- die Betriebe werden in 3 Zuschußklassen je nach Unternehmensumfang und Einkommensverhältnissen eingeteilt,
 - die Zuschußklassen und die jeweilige Höhe des einzelnen Zuschusses sind gesetzlich festgelegt,
 - ein Betrag in Höhe von 7,5 vom Hundert der nach § 13 GAL für das vorvergangene Kalenderjahr zustehenden Bundesmittel wird entsprechend der Einkommenssituation der Betriebe verwendet,
 - der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils die Zuschußbeträge im Bundesanzeiger bekannt.
3. Im Hinblick auf die veränderte Situation im Bereich der Landwirtschaft (vgl. I. 1.) soll der Bundesmittelanteil an den Aufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder auf 79 vom Hundert festgesetzt werden.
4. Über die bereits in früheren Jahren erfaßten älteren mitarbeitenden Familienangehörigen hinaus werden nunmehr auch jüngere mitarbeitende Familienangehörige in der Landwirtschaft in der Altershilfe für Landwirte beitragspflichtig, um ihnen und ihren Familienangehörigen einen sozialen Schutz für den Fall des Alters, der Invalidität und des Todes zu geben.

Es sollen wie in der Vergangenheit nur solche mitarbeitende Familienangehörige erfaßt werden, die nach bisherigem Recht aufgrund ihrer Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger keine hinreichende Invaliditäts- und Alterssicherung haben. Es ist mit ca. 30 - 35 000 mitarbeitenden Familienangehörigen zu rechnen, von denen ein wesentlicher Teil allerdings rentenversicherungspflichtig ist. Da für rentenversicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige eine Befreiungsmöglichkeit in der Altershilfe für Landwirte vorgesehen

ist, wird davon ausgegangen, daß von den mitarbeitenden Familienangehörigen ca. 15 - 20 000 Personen in der Altershilfe für Landwirte neu erfaßt werden. Zwischenzeitliche Arbeitnehmertätigkeiten werden im notwendigen Umfang berücksichtigt und führen nicht zum Verlust des sozialen Schutzes durch die Altershilfe für Landwirte. Wie bereits 1980 bei der Erweiterung des sozialen Schutzes dieser Personengruppe geht im Hinblick auf die soziale Verantwortung der landwirtschaftlichen Unternehmer für die bei ihnen tätigen Personen die Alters- und Invaliditätssicherung zu Lasten der Unternehmer.

Die mitarbeitenden Familienangehörigen werden in Höhe des halben Unternehmerbeitrags beitragspflichtig und erhalten deshalb auch nur Geldleistungen in halber Höhe der Leistungen an Unternehmer. Eine Hinterbliebenenversorgung ist gewährleistet.

5. a. Härtefälle bei älteren mitarbeitenden Familienangehörigen im Falle des Todes sollen dadurch vermieden werden, daß eine Hinterbliebenenversorgung in der Altershilfe für Landwirte eingeführt wird. Die Härtefälle bei der Hinterbliebenensicherung landwirtschaftlicher Unternehmer (aufgrund der Prüfung der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme nach Vollendung des 45. Lebensjahres) sind durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG 11 RLw 5/83, 6/83, 6/84 und 7/84 vom 29. August 1984) weitgehend beseitigt. Um eventuelle weitere Härtefälle und vor allem einen erheblichen Verwaltungsaufwand auszuschließen, wird die genannte Leistungsvoraussetzung gestrichen.
- b. Die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, die aufgrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung vor 1977 nur eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erhielten, sollen künftig dann eine Ausgleichsleistung nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft erhalten, wenn aufgrund der im Gesetz genannten Anhaltspunkte anzunehmen ist, daß die neuere höchstrichterliche

Rechtsprechung bereits damals (vor 1977) zur Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit geführt hätte.

6. Im übrigen enthält der Gesetzentwurf:

- die Anhebung der Leistungsbemessungsgrenze "Wirtschaftswert" bei der Übergangshilfe in der Altershilfe für Landwirte entsprechend der Regelung beim Zuschuß zum Beitrag,
- eine Änderung der Voraussetzungen für die Möglichkeit der Nebenerwerbslandwirte, sich aufgrund ihrer Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung von der Altershilfe für Landwirte befreien zu lassen,
- eine Befreiungsmöglichkeit für Beitragspflichtige nach § 27 GAL in der Altershilfe für Landwirte, wenn bis Ende 1986 ein entsprechender Antrag gestellt wird,
- eine Verbesserung der Übergangsvorschriften für ältere mitarbeitende Familienangehörige, indem die bisherige Versicherungs- und damit auch Leistungsvoraussetzung, daß noch nicht für 180 Kalendermonate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet sind, gestrichen wird,
- die Streichung der Möglichkeit zur Nachentrichtung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte; die Nachentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt unberührt,
- die Festlegung des Beitrages in der Altershilfe für Landwirte für das Jahr 1986,
- eine Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens bei der Bewilligung der Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft,
- die Möglichkeit für Unternehmer der Seen- und Flußfischerei

sowie der Imkerei, anstatt der Versicherung in der Krankenversicherung der Landwirte die Versicherung in der allgemeinen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld zu wählen,

- die Regelung des Rangverhältnisses zwischen Versorgungsbezügen und Arbeitseinkommen bei der Beitragsberechnung in der Krankenversicherung der Landwirte.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Regelung bezieht die mitarbeitenden Familienangehörigen in den Kreis der Leistungsberechtigten ein. Bei der inhaltlichen Festlegung des Begriffs des mitarbeitenden Familienangehörigen wird auf eine getrennte Aufzählung der angenommenen Kinder verzichtet, da diese den Verwandten im ersten Grad gleichgestellt und daher von diesem Begriff mitumfaßt sind.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Um Härten in Einzelfällen auszuschließen, wird bei der Gewährung von Altersgeld und vorzeitigem Altersgeld an landwirtschaftliche Unternehmer die Zeit des Bezugs von Hinterbliebenengeld der Zeit des Bezugs von vorzeitigem Altersgeld gleichgestellt. Durch eine entsprechende Änderung des § 27 GAL wird nach Wegfall des Hinterbliebenengeldes, z.B. wegen Beendigung der Bedarfssituation, die Weiterentrichtung von Beiträgen ermöglicht. Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zur Einbeziehung der mitarbeitenden Familienangehörigen.

Zu Buchstaben b und c

Mitarbeitende Familienangehörige sollen insbesondere unter folgenden Leistungsvoraussetzungen Leistungen aus der Altershilfe für Landwirte erhalten:

- die Zeit vom Beginn der Beitragspflicht bis zum Eintritt des

Versicherungsfalls muß zur Hälfte mit Beiträgen belegt sein
oder

- während der 10/25 Jahre, die dem Versicherungsfall (Erwerbsunfähigkeit/Alter) vorausgegangen sind, müssen mindestens 60/180 Kalendermonate mit Beiträgen belegt sein.

Diese Leistungsvoraussetzungen führen dazu, daß nur die mitarbeitenden Familienangehörigen leistungsberechtigt sind, deren soziale Absicherung durch ihre Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger geprägt ist. Dabei wird aufgrund der Verpflichtung des Unternehmers zur Beitragszahlung eine lückenlose Beitragsentrichtung für Zeiten der beitragspflichtigen Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger unterstellt.

Die Leistungsvoraussetzungen sind damit eng an die für landwirtschaftliche Unternehmer angelehnt, allerdings unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse bei mitarbeitenden Familienangehörigen.

Beiträge als Unternehmer oder nach § 27 GAL stehen den Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger insoweit gleich. Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung als mitarbeitender Familienangehöriger, für die nicht gleichzeitig Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt sind, werden hingegen ausgenommen, um ungerechtfertigte Nachteile für den mitarbeitenden Familienangehörigen zu vermeiden. Die Hinterbliebenenversorgung wird analog derjenigen für Unternehmer übernommen. Der Leistungskatalog ist somit identisch mit demjenigen der landwirtschaftlichen Unternehmer nach Hofabgabe.

Es wird ferner den mitarbeitenden Familienangehörigen ermöglicht, sich unter bestimmten Voraussetzungen die Beiträge erstatten zu lassen, um sie z.B. zum Aufbau einer Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung einzusetzen (vgl. Nummer 17 Buchstabe b).

Die einzelnen Leistungsarten für mitarbeitende Familienangehörige

sind jeweils den für landwirtschaftliche Unternehmer entsprechenden Bestimmungen angefügt worden. § 2 Abs. 1 a GAL enthält die Regelungen für das Altersgeld an mitarbeitende Familienangehörige, § 2 Abs. 2 a GAL die entsprechende Regelung für das vorzeitige Altersgeld.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstaben a und b

Folgeänderungen zur Einbeziehung der mitarbeitenden Familienangehörigen.

Zu Buchstabe c

Die Regelung enthält die Versorgung von Witwen und Witwern mitarbeitender Familienangehöriger mit Altersgeld und vorzeitigem Altersgeld in Anlehnung an die Leistungen für Hinterbliebene landwirtschaftlicher Unternehmer.

Zu Nummer 4 (§ 3 a)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Einbeziehung der mitarbeitenden Familienangehörigen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung enthält die Versorgung von Waisen mitarbeitender Familienangehöriger in Anlehnung an das Waisengeld beim Tode landwirtschaftlicher Unternehmer.

Zu Nummer 5 (§ 3 b)

Zu Buchstabe a

Die Regelung in Buchstabe aa) führt dazu, daß künftig die Unzumutbarkeit einer beruflichen Tätigkeit nicht mehr für die Bewilligung eines Hinterbliebenengeldes ab dem 45. Lebensjahr an hinterbliebene Ehegatten maßgebend ist (vgl. hierzu Begründung Allgemeiner Teil I 1.c. und II 5.a.).

Buchstabe bb) ist eine Folgeänderung zur Einbeziehung der mitarbeitenden Familienangehörigen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung enthält die Versorgung hinterbliebener Ehegatten von mitarbeitenden Familienangehörigen mit Hinterbliebenengeld in Anlehnung an die Leistungen für Hinterbliebene landwirtschaftlicher Unternehmer.

Zu Nummer 6 (§ 3 c)

Zu Absatz 1

Mit der Regelung wird als neue Leistungsart ein Zuschuß zum Einheitsbeitrag zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben eingeführt. Zur Abgrenzung der Zuschußberechtigten sind "Obergrenzen" vorgesehen (Absatz 1).

Im Hinblick auf das Ziel der Maßnahme, die Bundesmittel in der Altershilfe für Landwirte unter Berücksichtigung der Einkommenssituation sozial gerechter zu verteilen, genügt es nicht, nur an die Unternehmensgröße anzuknüpfen. Vielmehr ist auch das außerlandwirtschaftliche Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen des Unternehmers und seines Ehegatten zu berücksichtigen. Wegen der angestrebten unmittelbaren Entlastung einkommensschwacher Betriebe von ihrer aktuellen finanziellen Belastung wäre zwar die Heranziehung des im Bewilligungszeitraum erzielten Einkommens wünschenswert; wegen der verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten bei der Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres muß jedoch im Interesse einer verwaltungspraktikablen Regelung auf das Ein-

kommen des vergangenen Kalenderjahres Bezug genommen werden. Außerdem werden durch den Rückgriff auf das letzte Kalenderjahr Arbeitnehmer und Selbständige gleichbehandelt, da laufendes Arbeitseinkommen in der Regel nur auf der Grundlage des Arbeitseinkommens des letzten Kalenderjahres geschätzt werden kann. Allerdings wird dem Berechtigten die Möglichkeit eröffnet, bei wesentlichen Einkommensminderungen im laufenden Kalenderjahr einen Antrag auf Neufeststellung seiner Leistungsberechtigung zu stellen (Absatz 7).

Dem Zuschuß liegt ein Jahresbetrag zugrunde, weil kurzfristige Einkommensschwankungen auch im Interesse einer verwaltungseinfachen Regelung keinen Einfluß auf die Zahlung eines Zuschusses haben und einmalige Zahlungen angemessen einbezogen werden sollen.

Die Erfassung des Einkommens beider Ehegatten entspricht grundsätzlich der in der Landwirtschaft üblichen Betrachtungsweise, daß der landwirtschaftliche Betrieb gemeinsam geführt wird, auch wenn nur ein Ehegatte als beitragspflichtiger Unternehmer gilt. Diese "Ganzheitsbetrachtung" liegt daher auch beim Einkommen nahe. Sie entfällt, wenn beide Ehegatten selbst beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer sind oder dauernd getrennt leben.

Für mitarbeitende Familienangehörige wird auch ein Zuschuß zum Beitrag gewährt, aber entsprechend dem halben Beitrag des Unternehmers auch nur in halber Höhe des Zuschusses an den Unternehmer, dessen Verhältnisse ausschlaggebend sind. Den Zuschuß erhält der Unternehmer, da er auch den Beitrag trägt.

Zu Absatz 2

Der Zielsetzung der Altershilfe für Landwirte, die ein eigenständiges Sicherungssystem mit Grundsicherungscharakter ist, das sich bewährt hat, sowie deren besonderen Belangen entsprechend wird das beim Beitragszuschuß zu berücksichtigende Einkommen an den altershilfespezifischen Einkommenskatalog der Über-

gangshilfe (§ 9 a GAL) angebunden. Der Einkommenssituation im landwirtschaftlichen Haushalt, gleichgültig, ob das Einkommen aus aktiver beruflicher Tätigkeit oder aus einer Sozialleistung stammt, wird damit in angemessenem Umfang Rechnung getragen. Voll-, Zu- und Nebenerwerbslandwirte werden gleichbehandelt. Der Begriff des Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens ergibt sich aus den IV §§ 14 und 15 SGB. Vergleichbares Einkommen nach Absatz 2 Buchstabe a sind insbesondere Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, z.B. der Minister und Parlamentarischen Staatssekretäre, und Entschädigungen für Abgeordnete sowie vom Arbeitgeber gezahlte Überbrückungsgelder und Vorruhestandsgelder. Vergleichbare Sozialleistungen nach Absatz 2 Buchstabe c sind beispielsweise das Mutterschaftsurlaubsgeld, Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld, nicht aber Leistungen mit fürsorgerechtlichem Charakter wie die Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe.

Zu Absatz 3

Die Obergrenze für den Beitragszuschuß (Absatz 3) ist an dem Einkommenspotential eines landwirtschaftlichen Unternehmens mit einem Wirtschaftswert von 30 000 DM ausgerichtet. Der Wirtschaftswert ist ein praktikabler, vom Gesetzgeber bereits für die Ermittlung der Unternehmereigenschaft in der Altershilfe für Landwirte anerkannter Maßstab. Hiernach dürfte ca. die Hälfte aller beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer einen Beitragszuschuß erhalten.

Der Grenzwert wird nach Absatz 3 ermittelt, indem das im letzten Kalenderjahr erzielte Einkommen des Berechtigten (einschließlich des Einkommens seines Ehegatten) zum 1,2-fachen der Bezugsgröße des laufenden Kalenderjahres und der Wirtschaftswert des einzelnen Unternehmens zu einem Wirtschaftswert von 30 000 DM in Beziehung gesetzt wird. Beide Werte zusammen dürfen die Zahl 100 nicht überschreiten. Hierdurch wird das landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Einkommenspotential gleichgewichtig berücksichtigt, wobei der Tatsache Rechnung getragen wird, daß das

außerlandwirtschaftliche Einkommen einkommensteuer- und sozial-abgabepflichtig ist. Der Grenzwert berechnet sich demnach aus der Summe der Werte, die sich ergeben, wenn

- a) das Einkommen durch das 0,012-fache der Bezugsgröße des laufenden Kalenderjahres und
- b) der Wirtschaftswert des Unternehmens durch 300 geteilt wird.

Beispiel:

Ein landwirtschaftliches Unternehmen hat einen Wirtschaftswert von 15 000 DM; das zu berücksichtigende Einkommen beträgt 18 000 DM. Daraus ergibt sich folgende Berechnung:

- a) $18\,000$ geteilt durch $(0,012 \times 33\,600) = 44,64$;
d.h. Einkommen geteilt durch das 0,012-fache der aktuellen Bezugsgröße (hier: Wert 1985), da das 1,2-fache der Bezugsgröße die Obergrenze ist.
- b) $15\,000$ geteilt durch $300 = 50$;
d.h. Wirtschaftswert geteilt durch 300; der Faktor ergibt sich daraus, daß ein Wirtschaftswert von 30 000 DM die höchstens zu berücksichtigende Unternehmensgröße ist.

Die Summe der Werte a) und b) ergibt 94,64, so daß der Unternehmer zuschußberechtigt ist; nach § 4 b Abs. 1 GAL wird ein Zuschuß der Klasse I gezahlt.

Der Höchstbetrag des außerlandwirtschaftlichen Einkommens (1985: 40 320 DM) kommt nie voll zum Zuge, weil der Grenzwert auch die Berücksichtigung des im Wirtschaftswert des Unternehmens zum Ausdruck kommenden Einkommenspotentials fordert und dadurch der genannte Betrag mindestens um einen Einkommensanteil gekürzt werden muß, der dem Wirtschaftswert eines Unternehmens, das eine Existenzgrundlage im Sinne des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildet, entspricht. Das Einhalten der Einkommens-

grenze muß vom Berechtigten nachgewiesen werden (I § 60 SGB).

Die Nachweispflicht besteht nach I § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB nicht, soweit die Alterskasse die erforderlichen Angaben durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller selbst beschaffen kann. Der Antragsteller kann jedes geeignete Beweismittel verwenden; also Arbeitnehmer insbesondere Arbeitsentgeltbescheinigungen und entsprechende Angaben in der Lohnsteuerkarte des letzten Kalenderjahres. Selbständige werden in der Regel den letzten Einkommensteuerbescheid vorlegen müssen. Soweit es sich hierbei nicht um den Steuerbescheid des letzten Kalenderjahres handelt, kann im Rahmen des X § 21 SGB auch von dem Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres ausgegangen werden; das sich hieraus ergebende Einkommen ist entsprechend den Umständen des Einzelfalles anzupassen (X §§ 20, 21 SGB).

Zu Absatz 4

Maßgebend sind nach Absatz 4 immer die betrieblichen Verhältnisse am 30. November des vergangenen Jahres, um den im Herbst des jeweiligen Vorjahres häufig auftretenden Änderungen noch Rechnung tragen zu können. Wurde das Unternehmen allerdings erstmalig nach dem vorgenannten Stichtag bewirtschaftet und damit Beitragspflicht begründet, soll der Tag der Betriebsaufnahme maßgebend sein. Außerdem wird der unterschiedlichen Einkommenssituation Rechnung getragen, wenn ein Unternehmer mehrere Unternehmen betreibt. Sind in einem Unternehmen mehrere Beitragspflichtige tätig, wird für jeden der ungeteilte Wirtschaftswert zugrunde gelegt.

Zu Absatz 5

Die Zuschußberechtigung der Fluß- und Seenfischer sowie Imker wird nur nach ihren Einkommensverhältnissen beurteilt, weil ein Wirtschaftswert nicht feststellbar ist.

Zu Absatz 6

Beitragspflichtige nach § 27 GAL erhalten nach Absatz 6 den Zuschuß, wenn das Einkommen und der Wirtschaftswert des "Rückbehalts" bzw. der noch vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen den Grenzwert nicht überschreiten; entsprechend den Vorschriften der Altershilfe für Landwirte kann der Wirtschaftswert der "Restflächen" das Einfache der Existenzgrundlage eines landwirtschaftlichen Unternehmens nicht erreichen, da ansonsten Beitragspflicht wieder eintritt. Ist der Beitragspflichtige nach § 27 GAL zur Weiterentrichtung von Beiträgen nicht mehr verpflichtet, soll auch kein Beitragszuschuß mehr erbracht werden, es sei denn die Wartezeit für ein Altersgeld ist noch nicht erfüllt.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 werden auf Antrag des Berechtigten Minderungen des Einkommens im laufenden Jahr der Antragstellung berücksichtigt, wenn sie zu einer Veränderung in der Zuschußberechtigung oder Zuschußhöhe führen. Da es sich hierbei um eine Regelung zugunsten der Berechtigten handelt, bleibt die Zuschußberechtigung durch Einkommenserhöhungen im laufenden Kalenderjahr unberührt. Die Einkommensminderung umfaßt auch den vollständigen Wegfall des Einkommens. Sie muß von einer gewissen Dauer sein, da Rückwirkungen auf die Zuschußberechtigung oder Zuschußhöhe glaubhaft zu machen sind. Bei der Feststellung des Umfangs der Einkommensminderung sind alle zu berücksichtigenden Einkommen heranzuziehen.

Da das Einkommen in einer "vorausschauenden" Beurteilung festzustellen, gegebenenfalls zu schätzen ist, sollte der Berechtigte eine entsprechende Erklärung abgeben. Ergänzend zu dieser Erklärung hat der Berechtigte Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, diese Erklärung hinsichtlich der Einkommenshöhe zu erhärten. Die Art der Beweismittel muß sich nach der Art der beruflichen Tätigkeit und den Gegebenheiten des Einzelfalles richten.

Als laufende Geldleistung wird der Zuschuß nur auf Antrag gezahlt (§ 29 GAL).

Zu Nummer 7 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einbeziehung der mitarbeitenden Familienangehörigen.

Zu Buchstaben b, c, d und e

§ 4 Abs. 1 a Buchstabe a GAL entspricht dem geltenden Recht.

Im übrigen wird neu die Leistungsberechnung bei solchen Personen geregelt, die nur oder auch Beiträge als mitarbeitende Familienangehörige entrichtet haben. Es gilt folgendes:

Wer

- nur Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger entrichtet hat oder
- auch Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger entrichtet hat und die Voraussetzungen für die Leistungen an Unternehmer nicht erfüllt,

erhält die Leistungen wie ein Unternehmer, aber nur in halber Höhe (§ 4 Abs. 1 a Buchstabe b GAL); ungeachtet der Tatsache, daß die Beitragszeit auch Unternehmerbeiträge umfassen kann.

Wer die Voraussetzungen für Unternehmerleistungen erfüllt und auch Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger entrichtet hat, erhält die volle Unternehmerleistung; die Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger werden bei der Leistungsstaffelung aber nur mit einem Vomhundertsatz von 1,5 (statt 3) berücksichtigt (§ 4 Abs. 1 c GAL). Bleiben bei der Leistungsstaffelung sowohl Beiträge als Unternehmer als auch als mitarbeitender Fa-

milienangehöriger unberücksichtigt, ergeben beide "Restgrößen" zusammen aber mindestens 12 Kalendermonate, so werden diese 12 Kalendermonate ebenfalls mit 1,5 v.H. berücksichtigt, wenn die Beitragszeiten vor dem 65. Lebensjahr liegen.

Die Leistungsvoraussetzungen sind wie bei Unternehmern in den §§ 2 - 3 b GAL geregelt.

Die Änderung in § 4 Abs. 2 GAL stellt die Gleichbehandlung von mitarbeitenden Familienangehörigen und Unternehmern hinsichtlich des "Sterbevierteljahres" sicher.

Die Änderung von § 4 Abs. 3 GAL ist eine Folge der generellen Einbeziehung der mitarbeitenden Familienangehörigen in die Altershilfe für Landwirte. Sie vermeidet, daß in den Fällen, in denen beide Ehegatten Altersgelder beziehen, unter bestimmten Voraussetzungen Schwierigkeiten entstehen, und zwar dann, wenn das Altersgeld des ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmers durch einen höheren Vomhundertsatz gestaffelt ist als das Altersgeld für den mitarbeitenden Ehegatten. Deshalb soll der Gesamtbetrag beider Altersgelder zumindest den Betrag des Altersgeldes für einen Verheirateten erreichen.

Zu Buchstabe f

Die Änderung in § 4 Abs. 4 GAL stellt sicher, daß der Zuschuß zum Beitrag auch an die Empfänger einer laufenden Geldleistung, wie zum Beispiel der Übergangshilfe, gezahlt wird.

Zu Buchstabe g

Im Hinblick auf die Höhe der laufenden Geldleistungen an mitarbeitende Familienangehörige und die geringe oder meist fehlende anderweitige soziale Absicherung dieses Personenkreises soll bei ihnen auf eine Einkommensanrechnung verzichtet werden (§ 4 Abs. 5 Satz 2 und 4 GAL). Das entspricht der bereits bisher für mitarbeitende Familienangehörige geltenden Regelung.

Zu Nummer 8 (§ 4 b)

§ 4 b GAL regelt die Höhe und Festsetzung des Beitragszuschusses:

- Die Betriebe werden in 3 Zuschußklassen nach der Höhe des Einkommens des Unternehmers und seines Ehegatten bzw. des Wirtschaftswertes des Unternehmens eingeteilt (§ 4 b Abs. 1 GAL). Die Obergrenze liegt bei 30 000 DM Wirtschaftswert des Unternehmens bzw. einem Einkommen von 40 320 DM (Wert 1985), die allerdings gemäß § 3 c Abs. 3 GAL zu einem gemeinsamen Grenzwert zusammengeführt werden, der dem Einkommenspotential eines landwirtschaftlichen Unternehmens mit einem Wirtschaftswert von 30 000 DM entspricht. Für Voll-, Zu- und Nebenerwerbslandwirte wird der Zuschuß grundsätzlich in gleicher Höhe festgesetzt. Für mitarbeitende Familienangehörige wird ein Zuschuß in halber Höhe des Unternehmer-Zuschusses gewährt.
- Die einzelnen Zuschußklassen sind gesetzlich festgelegt. Die Zuschußklasse mit dem höchsten Zuschuß umfaßt Betriebe, deren Einkommenspotential einem Unternehmen mit einem Wirtschaftswert unter 10 000 DM bzw. mit weniger als rd. 13.440 DM Einkommen (Wert 1985) entspricht; sie erhalten das Dreifache des Grundbetrages.
- Die Höhe des Zuschusses ist im Gesetz (§ 4b Abs. 1 GAL) als Vielfaches des Grundbetrages festgelegt.
- Wie bei der Abgrenzung des zuschußberechtigten Personenkreises sind auch hier die betrieblichen Verhältnisse am 30. November des jeweiligen Vorjahres für die Höhe des Zuschusses maßgebend (vgl. Nummer 6). Beitragspflichtige nach § 27 GAL werden auf der Grundlage des Einkommens einschließlich des Wirtschaftswertes der "Restgröße" des früheren landwirtschaftlichen Unternehmens bezuschußt. Fluß- und Seenfischer sowie Imker werden nach der Höhe ihres Einkommens der jeweiligen Zuschußklasse zugeordnet.

- Der Zuschußberechnung liegt ein Betrag in Höhe von 7,5 vom Hundert der nach § 13 für das vorvergangene Kalenderjahr zustehenden Bundesmittel zugrunde (§ 4 b Abs. 2 GAL), in 1986 also rd. 150 Mio DM.
- Diese Mittel berühren den Gesamtumfang des Bundeszuschusses nicht, d.h. der Beitragsberechnung nach § 12 GAL liegt ein Bundeszuschuß in Höhe von 79 vom Hundert der Aufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder zugrunde.
- Der monatliche Zuschuß berechnet sich, indem ein Zwölftel des umzuverteilenden Betrages durch die Summe aus dem Produkt des jeweiligen Vielfachen des Grundbetrages des Zuschusses mit der Zahl der in der jeweiligen Klasse Zuschußberechtigten geteilt wird (§ 4 b Abs. 3 Satz 1 GAL).
- Den Grundbetrag gibt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekannt. Für die Jahre 1986 und 1987 wird der Grundbetrag bereits im Gesetz festgelegt (vgl. Artikel 2 Nummer 1).
- Der Zuschuß wird monatlich auf Antrag gewährt und sollte zusammen mit den Beiträgen anlässlich deren Fälligkeitstermine gezahlt werden (§ 4 b Abs. 4 GAL). § 12 Abs. 4 GAL ermächtigt die landwirtschaftliche Alterskasse zur Aufrechnung (vgl. Nummer 13 Buchstabe b).

Im übrigen gelten die Ausführungen zu § 3 c GAL entsprechend (vgl. Nummer 6).

Zu Nummer 9 (§ 6 Abs. 2)

Die Ergänzung stellt sicher, daß auch für mitarbeitende Familienangehörige der Grundsatz "Rehabilitation vor Rente" verwirklicht werden kann.

Zu Nummer 10 (§ 9 Abs. 1)

Mit dieser Regelung wird es den landwirtschaftlichen Alterskassen ermöglicht, auch für mitarbeitende Familienangehörige Maßnahmen zur Erlangung oder Erhaltung der Erwerbsfähigkeit einzuführen.

Zu Nummer 11 (§ 9 a)

Die Übergangshilfe soll künftig auch Betrieben mit einem Wirtschaftswert von 30 000 DM - statt bisher 25 000 DM - zur Verfügung gestellt werden, um für hinterbliebene Ehegatten die Möglichkeiten zur Weiterbewirtschaftung des Hofes zu verbessern. Im übrigen wird der Katalog der zu berücksichtigenden Einkommensarten geringfügig entsprechend der Regelung beim Beitragszuschuß (vgl. Nummer 6) geändert und an einer Stelle zusammengefaßt. Die beitragsrechtliche Vorschrift (§ 9 a Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f GAL) ist aufgrund der Einbeziehung der mitarbeitenden Familienangehörigen in die Altershilfe für Landwirte zu ändern.

Zu Nummer 12 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Es wird der Beginn der Zahlung des Beitragszuschusses geregelt. Die abweichende Regelung gegenüber anderen laufenden Geldleistungen ist notwendig, um die zeitliche Übereinstimmung mit der Beitragszahlung sicherzustellen.

Für Hinterbliebene von mitarbeitenden Familienangehörigen findet hinsichtlich des Beginns der laufenden Geldleistung § 10 Abs. 2 GAL in vollem Umfang Anwendung, weil die Regelungen für Hinterbliebene von mitarbeitenden Familienangehörigen ausdrücklich auf diejenigen für Hinterbliebene von Unternehmern Bezug nehmen.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung. Die Änderungen des Arbeitsförderungs-

Konsolidierungsgesetzes - Einführung eines Versorgungskrankengeldes und Verletztengeldes - sowie die Änderungen bei der Übergangshilfe (vgl. Nummer 11) werden nachvollzogen.

Zu Nummer 13 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Regelung der Beitragshöhe für mitarbeitende Familienangehörige.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ist wegen I § 51 Abs. 2 SGB notwendig, um den landwirtschaftlichen Alterskassen die volle Aufrechnung mit dem Beitragsanspruch gegen den Anspruch auf Beitragszuschuß zu gestatten. Das gilt auch im Falle des mitarbeitenden Familienangehörigen.

Zu Nummer 14 (§ 13)

Der Bundesmittelanteil an den Aufwendungen für Alters-, Hinterbliebenen- und Waisengelder wird auf 79 vom Hundert festgesetzt (§ 13 Satz 1 GAL, vgl. Begründung Allgemeiner Teil II. 3.). Die Leistungen an mitarbeitende Familienangehörige oder Leistungsanteile (in Unternehmeransprüchen oder Ansprüchen von deren Hinterbliebenen) aufgrund von Beiträgen dieser Familienangehörigen gehen ebenso zu Lasten der Solidargemeinschaft wie Leistungsanteile in Ansprüchen als mitarbeitender Familienangehöriger, die aufgrund von Unternehmerbeiträgen berechnet werden. Das gilt auch für die gestaffelten Leistungsbeträge, die aufgrund einer Zusammenrechnung von Unternehmerbeiträgen und Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger nach § 4 Abs. 1 c Satz 3 GAL gezahlt werden (§ 13 Satz 2 GAL). Entscheidend ist, daß erst die Beiträge als mitarbeitender Familienangehöriger die Beiträge als Unternehmer leistungswirksam werden lassen. Den Unternehmerbeiträgen stehen Beiträge nach § 27 GAL gleich.

Zu Nummer 15 (§ 14)

Zu Buchstaben a und c

Die Vorschrift regelt die Beitragspflicht und Befreiungsmöglichkeiten für mitarbeitende Familienangehörige. Sie gewährleistet die soziale Sicherung auch für den Fall, daß das Arbeitsverhältnis und damit die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung endet. Für die Befreiung von der Altershilfe für Landwirte bei gleichzeitiger Arbeitnehmertätigkeit ist eine Vorversicherungszeit von 180 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht notwendig, um die landwirtschaftlichen Unternehmer nicht übermäßig zu belasten. Damit wird die soziale Absicherung der mitarbeitenden Familienangehörigen im Rahmen des Möglichen sichergestellt.

Mitarbeitende Familienangehörige sollen erst ab dem 25. Lebensjahr beitragspflichtig werden, weil davon auszugehen ist, daß in diesem Lebensabschnitt größtenteils die Ausbildung beendet ist und sich der weitere Lebensweg als späterer Unternehmer, mitarbeitender Familienangehöriger oder außerhalb der Landwirtschaft abzeichnet. Eine Beitragspflicht nach § 27 GAL geht vor. Die Vorschrift wahrt zugleich den Anschluß an die Übergangsregelung in § 40 a GAL.

Um Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, werden nur solche Zeiten als Zeiten einer Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger anerkannt, in denen Versicherungspflicht als solcher in der Krankenversicherung der Landwirte bestand oder ohne Versicherungsbefreiung bestanden hätte.

Zu Buchstabe b

Die Befreiung von landwirtschaftlichen Unternehmern, die rentenversicherungspflichtig beschäftigt sind, soll erst zu dem Zeitpunkt zulässig sein, in dem in der gesetzlichen Rentenversiche-

rung aufgrund einer bestimmten Dauer der Beitragspflicht als Arbeitnehmer eine gewisse soziale Absicherung erreicht sein sollte, insbesondere im Hinblick auf die im Zeitpunkt der Antragstellung noch fortdauernde Beschäftigung.

Zu Buchstabe d

Es wird geregelt, daß der Unternehmer den Beitrag trägt, auch für mitarbeitende Familienangehörige.

Zu Nummer 16 (§ 27)

Zu Buchstabe a

Hiermit wird die Möglichkeit eröffnet, erst nach Wegfall des Hinterbliebenengeldes die Weiterentrichtungserklärung abzugeben; im übrigen Folgeänderung zur Einbeziehung der mitarbeitenden Familienangehörigen.

Zu Buchstabe b

Um Beitragspflichtige nach § 27 GAL, die eine laufende Geldleistung der Altershilfe für Landwirte beziehen, nicht zu sehr zu belasten, soll die Beitragspflicht auch bereits bei Bezug eines Hinterbliebenengeldes gar nicht erst beginnen oder jedenfalls unterbrochen werden. Eine freiwillige Beitragszahlung bleibt bei Unterbrechung der Beitragspflicht unbenommen.

Zu Nummer 17 (§ 27 a)

Zu Buchstabe a

Die Regelung enthält die Beitragserstattung an landwirtschaftliche Unternehmer für die Beiträge, die sie als nach § 14 GAL beitragspflichtiger Unternehmer gezahlt haben (Buchstabe aa). Auch wird sichergestellt, daß landwirtschaftliche Unternehmer bei der Beitragserstattung aufgrund voraufgegangener Zahlung

eines Beitragszuschusses weder benachteiligt (Buchstabe bb) noch bevorzugt (Buchstabe cc) werden. Beiträge, die dem landwirtschaftlichen Unternehmer bereits von Dritten erstattet worden sind oder auf deren Erstattung ein Anspruch besteht, z.B. nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz für die Zeit der Wehr - und Zivildienstleistung, werden von der landwirtschaftlichen Alterskasse nicht mehr erstattet.

Zu Buchstabe b

Die Regelung begründet die Möglichkeit der Beitragserstattung an mitarbeitende Familienangehörige, die ihre Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger aufgeben. Dabei gelten die Voraussetzungen für die Erstattung von Unternehmerbeiträgen entsprechend. Ferner ist eine Erstattung vorgesehen, solange die Wartezeit für ein Altersgeld noch nicht erfüllt ist. Wird erneut eine Tätigkeit als mitarbeitender Familienangehöriger aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht als mitarbeitender Familienangehöriger nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte von neuem; dies entspricht der Regelung beim Unternehmer nach § 48 GAL. Beiträge, die von Dritten erstattet worden sind, werden - wie bei Unternehmern - nicht mehr erstattet (vgl. zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe c

Es wird die für die Beitragserstattung zuständige landwirtschaftliche Alterskasse bestimmt.

Zu Nummer 18 (§ 28)

Folgeänderung zur Einbeziehung der mitarbeitenden Familienangehörigen.

Zu Nummer 19 (§ 32)

Die Regelung stellt sicher, daß landwirtschaftliche Unternehmer bei der Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge nicht be-

vorzugt werden.

Zu Nummer 20 (§ 38 Abs. 2)

Die Definition des "mitarbeitenden Familienangehörigen" muß aufgrund der Einführung der grundsätzlichen Leistungsberechtigung dieses Personenkreises in § 1 GAL vorgenommen werden.

Zu Nummer 21 (§ 39 Abs. 1)

Folgeänderung aufgrund

- a) der begrifflichen Festlegung in § 1 Abs. 2 Satz 2 GAL (Buchstabe a),
- b) der generellen Bestimmung der Beitragshöhe für mitarbeitende Familienangehörige in § 12 Abs. 2 Satz 1 GAL (Buchstabe b).

Zu Nummer 22 (§ 40 Abs. 3)

Folgeänderung zur Einbeziehung der mitarbeitenden Familienangehörigen. § 40 Abs. 3 Satz 2 GAL ist wegen § 4 Abs. 3 letzter Satz GAL (vgl. zu Nummer 7 Buchstabe e) entbehrlich.

Zu Nummer 23 (§ 40 a)

Zu Buchstabe a

Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht älterer mitarbeitender Familienangehöriger in der Altershilfe für Landwirte, daß noch keine 180 Kalendermonate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet sind, soll entfallen. Sie benachteiligt Personen, die aus eigener Initiative für Alter und Invalidität vorgesorgt haben. Außerdem sollen Ehegatten und hinterbliebene Ehegatten von mitarbeitenden Familienangehörigen Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können. Im übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c

Die Regelung führt für die mitarbeitenden Familienangehörigen nach § 40a GAL eine Hinterbliebenenversorgung in Anlehnung an die Leistungen für Hinterbliebene landwirtschaftlicher Unternehmer ein.

Zu Nummer 24 (§ 47 Abs. 3)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des § 1256 Abs. 1 RVO, § 33 Abs. 1 AVG durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984.

Zu Nummer 25 (§ 48)

Zu Buchstabe a

Die Begrenzung der Möglichkeit, die soziale Sicherung in der Altershilfe für Landwirte trotz Inanspruchnahme eines Zuschusses zur Nachentrichtung in der gesetzlichen Rentenversicherung aufrechtzuerhalten, auf Abgaben des Unternehmens vor dem 1. Januar 1984 dient lediglich der Klarstellung. Mit dem Wegfall der Landabgaberente Ende 1983 endete entsprechend ihrer Zielsetzung die vorgenannte Möglichkeit (vgl. Begründung zum Regierungsentwurf eines Siebenten Änderungsgesetzes GAL - BT-Drucksache 7/934 S. 13).

Zu Buchstabe b

Hiernach erhalten landwirtschaftliche Unternehmer ihre Beiträge nach Aufrechnung gegen erhaltene Beitragszuschüsse erstattet.

Zu Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Zu Nummer 1 (§ 5 a)

In § 5 a des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte wird im Hinblick auf die in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten noch weitgehend fehlenden Erfahrungswerte für diesen Zeitraum der Grundbetrag des Zuschusses zum Einheitsbeitrag in der Altershilfe für Landwirte festgeschrieben.

Zu Nummer 2 (§ 6 d)

Nach § 6 d Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte wird Beitragspflichtigen nach § 27 GAL ein Jahr lang das Recht eingeräumt, sich auf Antrag von der Altershilfe für Landwirte befreien zu lassen. Die Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 d Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte stellt insbesondere sicher, daß die Erleichterung in den Leistungsvoraussetzungen bei der Gewährung von Hinterbliebenengeld ab dem 45. Lebensjahr ("Wegfall der Zumutbarkeit einer beruflichen Tätigkeit" - vgl. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a aa) auch den Hinterbliebenen zugute kommt, deren Ehegatte vor dem 1. Januar 1986 verstorben ist; in aller Regel dürfte bereits die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Begründung Allgemeiner Teil II. 5.a.) diese Begünstigung der Hinterbliebenen herbeiführen. Zahlungen für zurückliegende Zeiträume werden nicht erbracht. Außerdem wird sichergestellt, daß für künftige Zeiträume auch dann Leistungen an Hinterbliebene mitarbeitender Familienangehöriger nach § 40 a Abs. 5 GAL erbracht werden, wenn der mitarbeitende Familienangehörige vor dem Inkrafttreten der

Neuregelung verstorben ist.

§ 6 d Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte wahrt für Empfänger von Übergangshilfe den Besitzstand (vgl. Artikel 1 Nr. 11).

§ 6 d Abs. 4 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte stellt den nahtlosen Anschluß der allgemeinen Versicherungspflicht für mitarbeitende Familienangehörige nach § 14 GAL an die Übergangsregelung des § 40 a GAL sicher und ermöglicht, daß auch diese Personen die Wartezeit für ein Altersgeld erfüllen können. Es wird klargestellt, daß die Leistungsaufwendungen nicht zu Lasten des Bundes gehen.

§ 6 d Abs. 5 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte gewährleistet, daß mitarbeitende Familienangehörige, die bisher von der Versicherungspflicht nach § 40 a GAL ausgeschlossen waren, weil sie für 180 Kalendermonate Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hatten, aus der jetzt erfolgenden Einbeziehung in die Versicherungspflicht keinen Nachteil haben.

§ 6 d Abs. 6 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte ist eine Folgeänderung zur Einbeziehung mitarbeitender Familienangehöriger in die Altershilfe für Landwirte.

Zu Nummer 3 (§§ 7 bis 9)

Die Möglichkeiten zur Nachentrichtung in der Altershilfe für Landwirte sollen ab 1. Januar 1986 entfallen, da diese bereits seit 1962 bestehen.

Zu Nummer 4 (§ 9 c)

Der Beitrag berechnet sich nach § 12 GAL; er soll durch diese Vorschrift für das Jahr 1986 auf 152 DM monatlich festgesetzt werden, nachdem er für die Jahre 1984 und 1985 129 DM monat-

lich betragen hat bzw. beträgt. Diese Erhöhung des monatlichen Beitrages zur Altershilfe für Landwirte beruht nur zu einem geringen Teil, d.h. voraussichtlich in Höhe von 5 bis 6 DM, auf den in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen im Bereich der Altershilfe für Landwirte, insbesondere der Einführung des Zuschusses zum Beitrag. Der weitaus größte Teil der Beitragssteigerung geht vor allem auf die Anpassung der laufenden Geldleistungen und einen aus heutiger Sicht zu erwartenden weiteren erheblichen Anstieg der Antragsteller zurück. Insoweit können sich daher im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens aufgrund neuer statistischer Daten entsprechend der tatsächlichen Entwicklung noch Änderungen hinsichtlich der Höhe des Beitrags in 1986 ergeben.

Zu Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 3 Satz 1)

Der geltende § 2 Abs. 3 Satz 1 KVLG zählt als mitarbeitende Familienangehörige des landwirtschaftlichen Unternehmers neben den Verwandten bis zum dritten Grade die an Kindes Statt angenommenen Kinder auf. Dieser Unterscheidung bedarf es nicht, da die angenommenen Kinder den Verwandten im ersten Grad gleichgestellt und daher von diesem Begriff mit umfaßt sind. Der Entwurf sieht daher als redaktionelle Änderung vor, die getrennte Aufzählung zu beseitigen.

Zu Nummer 2 (§ 4 a)

Die Vorschrift betrifft Unternehmer der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei, die als landwirtschaftliche Unternehmer gelten. Wegen der besonderen Betriebsart können in ihren Unternehmen grundsätzlich keine Ersatzkräfte eingesetzt und der Anspruch auf Betriebshilfe nach § 34 KVLG dadurch nicht erfüllt werden. Dies kann für die Betroffenen zu einem existenzgefährdenden Einkommensausfall während der Dauer einer Arbeitsunfähigkeit führen.

Den Betroffenen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Versicherung in der allgemeinen Krankenversicherung mit Anspruch auf Krankengeld zu wählen. Für eine entsprechende Regelung hat sich auch der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages ausgesprochen (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages vom 11.2.1982 lfd. Nr. 69).

Zu Nummer 3 (§ 67 a Abs. 4)

Durch die Änderung in Satz 2 und den neu eingefügten Satz 3 wird bestimmt, daß Beiträge aus Versorgungsbezügen vorrangig vor Bei-

trägen aus Arbeitseinkommen zu erheben sind, wenn diese Einnahmen des Versicherten insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze (Beitrag der höchsten Beitragsklasse) übersteigen. Die Vorschrift wird damit der Regelung in § 180 Abs. 5 und 6 RVO angepaßt.

Zu Nummer 4 (§ 118)

Notwendige Übergangsregelung für die Versicherten, die von dem Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 4 a Abs. 2 KVLG Gebrauch machen wollen (vgl. Nummer 2).

Zu Artikel 4

Änderung des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil

Folgeänderung zur Einführung eines Beitragszuschusses in der Altershilfe für Landwirte und zur Einbeziehung der mitarbeitenden Familienangehörigen.

Zu Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG)

Zu Nummer 1 (§ 12)

Personen, die vor 1977 bereits eine Berufsunfähigkeitsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ab 1977 jedoch eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhalten würden, konnten zwar durch Antragstellung beim Rentenversicherungsträger die Umwandlung in eine Erwerbsunfähigkeitsrente erreichen. Damit war aber nicht immer sichergestellt, daß die Bezugsrahmenfrist für eine Ausgleichsleistung nach dem ZVALG noch eingehalten werden konnte. Denn § 12 Abs. 1 Buchstabe b ZVALG verlangt, daß in den letzten 25 Jahren vor Beginn der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mindestens 180 Kalendermonate eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ausgeübt wurde. Um hier eine Ungleichbehandlung eines bestimmten Personenkreises aufgrund einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu vermeiden, sollen die Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit vor dem 1. Januar 1977 unter bestimmten Voraussetzungen wie Empfänger einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit behandelt werden. Dabei war ein möglichst verwaltungspraktikables Verfahren notwendig.

Zu Nummern 2 bis 4 (§§ 13 - 15)

Die Neuregelungen der §§ 13 bis 15 ZVALG dienen der Vereinfachung im Hinblick darauf, daß Neubewilligungen von Ausgleichsleistungen - mit Ausnahme von (abgeleiteten) Leistungen an Hinterbliebene - nur noch bis zum Jahre 1987 möglich sind und bisher die kraft Gesetzes vorgesehenen Bundesmittelhöchstbeträge nie auch nur annähernd erreicht wurden. Da zugleich die Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten seit 1930 rückläufig ist, wurde bisher immer der nach dem Gesetz zulässige

Höchstbetrag der Ausgleichsleistung im Verwaltungsverfahren festgesetzt. Auf dieses schwerfällige und verwaltungsaufwendige Festsetzungsverfahren für die Ausgleichsleistung, das bisher immer ohne Auswirkung auf die Höhe der Ausgleichsleistung blieb, aber in Einzelfällen zu sozialpolitischen Härten führte, soll daher verzichtet werden.

Im einzelnen soll folgendes geregelt werden:

- In § 13 ZVALG sollen die Bundesmittelhöchstbeträge gestrichen werden.
- In § 14 ZVALG wird der Betrag der Ausgleichsleistung unmittelbar festgelegt. Das Genehmigungsverfahren kann entfallen. Die Ausgleichsleistung wird damit nicht mehr erst mit Zugang des Genehmigungsschreibens der beteiligten Bundesministerien bei der Zusatzversorgungskasse und folglich erst gegen Ende des Kalenderjahres fällig, sondern bereits mit Ablauf des 30. Juni des jeweiligen Jahres. Sie wird andererseits aber auch frühestens zu diesem Zeitpunkt fällig, weil das Gesetz die nachträgliche Auszahlung in einer Summe vorschreibt.
- Nach § 15 Abs. 1 ZVALG soll die Leistung auch künftig nachträglich gezahlt, aber nicht mehr nachträglich festgestellt werden. Mit der Neuregelung in § 15 Abs. 2 ZVALG soll eine weitere Verfahrensvereinfachung erreicht werden. Entsprechend dem von der Zusatzversorgungskasse bereits praktizierten Verfahren wird ein formeller Bescheid jeweils bei der Erstbewilligung der Ausgleichsleistung erteilt. Im übrigen entfällt das Erfordernis einer jährlichen Bescheiderteilung (Streichung von § 15 Abs. 3 ZVALG).

Zu Nummer 5 (§ 17)

Die Vorschrift ist durch Zeitablauf überholt.

Zu Artikel 6

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 52 a Abs. 2)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des § 1256 Abs. 1 RVO durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984.

Zu Nummer 2 (§ 52 b Abs. 1)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung von § 38 Abs. 2 GAL.

Zu Artikel 7

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 50 b)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des § 33 Abs. 1 AVG durch das Haushaltsbegleitgesetz 1984.

Zu Nummer 2 (§ 50 c Abs. 1)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung von § 38 Abs. 2 GAL.

Zu Artikel 8

Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Die Regelung stellt sicher, daß der Erstattungsberechtigte seine tatsächlichen Aufwendungen erhält.

Zu Artikel 9

Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 10

Inkrafttreten

Die Vorschrift bestimmt, daß das Gesetz grundsätzlich zum 1. Januar 1986 in Kraft tritt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1984 tritt die Klarstellung in Kraft, daß die soziale Sicherung in der Altershilfe für Landwirte trotz Inanspruchnahme eines Nachentrichtungszuschusses nur bei Abgabe des Unternehmens vor dem 1. Januar 1984 aufrechterhalten werden kann (§ 48 Abs. 1 a GAL).

C. Finanzieller Teil

Durch den Gesetzentwurf entstehen für den Bund Mehrausgaben in der Altershilfe für Landwirte, der Krankenversicherung der Landwirte und in der Zusatzaltersversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

I. Altershilfe für Landwirte

1. Mehrausgaben für den Bund

	1986	1987	1988	1989
	- in Millionen DM -			
Erhöhung des Bundeszuschusses nach § 13 GAL	110	110	115	115

2. Beitragszuschuß

Die Einführung der neuen laufenden Geldleistung "Beitragszuschuß" führt

- a) beim Bund zu keinen Mehrausgaben, weil sie die Höhe des Bundeszuschusses in § 13 GAL unbeeinflusst läßt,
- b) bei den landwirtschaftlichen Alterskassen zu Mehraufwendungen durch Gewährung von Beitragszuschüssen an kleinere und mittlere landwirtschaftliche Unternehmen und zu Mehreinnahmen aus der Anhebung des für alle landwirtschaftlichen Unternehmer geltenden Einheitsbeitrages.

Die neue Leistung führt somit im Ergebnis entsprechend ihrer Zielsetzung effektiv zu einer finanziellen Entlastung der zu-

schußberechtigten Klein- und Mittelbetriebe und entsprechend der "Defizithaftung" der Beitragszahler in der Altershilfe für Landwirte (§ 12 GAL) zu einer Belastung der einkommensmäßig besser gestellten Betriebe bei ihren Aufwendungen zur Alterssicherung. Die Mehraufwendungen für den Beitragszuschuß betragen

1986	1987	1988	1989
- in Millionen DM -			
150	150	160	160

3. Mehraufwendungen der Alterskassen entstehen ferner für

	1986	1987	1988	1989
	- in Millionen DM -			
Übergangshilfe (§ 9 a GAL)	0,2	0,3	0,4	0,5
Leistungen an mitarbeitende Familienange- hörige (§§ 2-3 b, 6, 40 a GAL)	0,3	0,4	0,5	0,6
zusammen	0,5	0,7	0,9	1,1

Diese Mehraufwendungen werden durch die Solidargemeinschaft getragen.

4. Aufgrund der Änderung der Voraussetzungen des Hinterbliebenengeldes (§ 3 b GAL) sind keine nennenswerten finanziellen Mehraufwendungen zu erwarten, da im wesentlichen der höchst-

richterlichen Rechtsprechung Rechnung getragen wird.

5. Der Monatsbeitrag zur Altershilfe für Landwirte erhöht sich durch den Gesetzentwurf in 1986 voraussichtlich um ca. 5 bis 6 DM; im übrigen wird die tatsächliche Beitrags- höhe in 1986 insbesondere durch die Anpassung der laufenden Geldleistungen bestimmt. Hierbei wird von 566.000 landwirt- schaftlichen Unternehmern einschließlich Weiterversicherten sowie 20.000 mitarbeitenden Familienangehörigen als Beitrags- pflichtige ausgegangen.

II. Krankenversicherung der Landwirte

	1986	1987	1988	1989
	- in Millionen DM -			
Leistungsaufwen- dungen für mit- arbeitende Fami- lienangehörige einschl. deren Witwen	0,200	0,240	0,280	0,300
abzüglich Bei- träge aus den laufenden Geld- leistungen der Altershilfe für Landwirte	0,015	0,020	0,025	0,030
zusammen	0,185	0,220	0,255	0,270

Diese Mehrkosten trägt nach § 63 Abs. 4 KVLG der Bund.

III. Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

	1986	1987	1988	1989
--	------	------	------	------

- in Millionen DM -

Erweiterung des zum Bezug der Ausgleichs- leistung berechtigten Personenkreises	0,26	0,26	0,26	0,26
--	------	------	------	------

Die Mehrkosten trägt nach § 13 ZVALG der Bund.

- IV. Die Mehrkosten des Gesetzentwurfs für die Altershilfe für Landwirte werden bei der Fortschreibung des Finanzplanes berücksichtigt. Die auf den Bund entfallenden Mehrkosten des Gesetzentwurfs in der Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie in der Krankenversicherung der Landwirte sind im Rahmen der Ansätze des Finanzplanes des Bundes gedeckt.
- V. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.
- VI. Wegen der insbesondere infolge der Marktordnungsregelungen geringen Preisüberwälzungsmöglichkeiten sind nennenswerte Auswirkungen der Be- und Entlastungen der landwirtschaftlichen Betriebe auf Einzelpreise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau und die allgemeine Preisentwicklung nicht zu erwarten.